

Freistaat Sachsen

Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Regionale Wirtschaftsförderung für die Gewerbliche Wirtschaft des Freistaates Sachsen

im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

Rundschreiben für das Jahr

2010



SAB
Sächsische AufbauBank

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben erhalten Sie aktuelle Informationen über die Investitionsförderung für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW).

Ziel dieser Förderung ist es, die Schaffung und den Erhalt von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen, insbesondere in strukturschwachen Regionen Sachsens zu unterstützen und zur Stärkung der Eigenkapitalbasis der sächsischen Unternehmen beizutragen. Unternehmerische Aktivität und Investitionen der gewerblichen Wirtschaft bilden die Basis für das wirtschaftliche Wachstum Sachsens. Hierbei möchten wir Sie unterstützen.

Mit Blick auf die Wirtschaftskrise wird die Förderung bereits der Sicherung von Arbeitsplätzen zudem über das Jahr 2009 hinaus, befristet fortgeführt. Berücksichtigt werden können bis zum 31.12.2010 bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - (SAB) eingehende Förderanträge.

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| I. Auszüge aus dem Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) | 4 |
| 1. Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung | 5 |
| 2. Anhänge 9 und 10 des Koordinierungsrahmens | 17 |
| Anhang 9 Positivliste zu Ziffer 2.1.1 des Teils II des Koordinierungsrahmens | 17 |
| Anhang 10 Bedingungen für die Förderung von gemieteten bzw. geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Vermieter bzw. Leasinggeber aktiviert sind | 17 |
| II. Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) (RIGA) vom 9. Dezember 2009 | 18 |
| III. Information zu ausgewählten weiteren Besonderheiten der einzelgewerblichen GRW-Förderung im Freistaat Sachsen | 25 |
| Antrags- und Vergabeverfahren in Sachsen | 25 |

I. Auszüge aus dem Koordinierungsrahmen* der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

1. Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung

| | Seite | | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A. Gewerbliche Wirtschaft (einschließlich gemeinnützige außeruniversitäre wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen) | | 1.4 | Prüfung von Anträgen |
| 1. Allgemeines | | 2. | Rückforderungsgrundsätze |
| 1.1 Grundsätze der Förderung der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gemeinnützige außeruniversitäre wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen) | | 3. | Ausbau der Infrastruktur |
| 1.2 Förderverfahren | | 3.1 | Grundsätze der Förderung |
| 1.3 Vorförderungen | | 3.2 | Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen |
| 1.4 Prüfung von Anträgen | | 3.3 | Beihilferechtliche Vereinbarkeit der Maßnahmen |
| 2. Fördervoraussetzungen | | 4. | Integrierte regionale Entwicklungskonzepte, Regionalmanagement, Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement, Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen, Regionalbudget, Experimentierklausel |
| 2.1 Primäreffekt | | 4.1 | Integrierte regionale Entwicklungskonzepte |
| 2.2 Arbeitsplatzeffekte bzw. Mindestinvestitionsvolumen | | 4.2 | Regionalmanagement |
| 2.3 Einzelne Investitionsvorhaben | | 4.3 | Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement |
| 2.4 Förderung von Telearbeitsplätzen | | 4.4 | Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen |
| 2.5 Förderhöchstsätze, Subventionswert und Eigenbeitrag des Beihilfeempfängers | | 4.5 | Regionalbudget |
| 2.6 Förderfähige Kosten | | 4.6 | Experimentierklausel |
| 2.7 Durchführungszeitraum | | | |
| 2.8 Begriffsbestimmungen | | | |
| 2.9 Förderung von Investitionen von gemeinnützigen außeruniversitären wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen | | C. Beteiligung mit GRW-Mitteln an Ländermaßnahmen: nichtinvestive Unternehmensaktivitäten und Bürgschaften | |
| 3. Ausschluss von der Förderung | | 1. | Ergänzende Förderung von nichtinvestiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen |
| 3.1 Ausschluss von der Förderung | | 1.1 | Voraussetzungen, Maßnahmebereiche |
| 3.2 Einschränkungen der Förderung | | 1.1.1 | Beratung |
| 3.3 Beginn vor Antragstellung | | 1.1.2 | Schulung |
| 3.4 Beihilferechtliche Rückzahlungsverpflichtung | | 1.1.3 | Humankapitalbildung |
| 4. Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Fördermittel bei Nichterreichung von Fördervoraussetzungen des Koordinierungsrahmens | | 1.1.4 | Angewandte Forschung und Entwicklung |
| 4.1 Rückforderungsgrundsätze | | 1.1.5 | Markteinführung von innovativen Produkten |
| 4.2 Ausnahmen bei der Verfehlung bestimmter Arbeitsplatzziele oder bei geringfügigem Unterschreiten des erforderlichen Investitionsbetrages | | 1.2 | Begünstigte Unternehmen, Verfahren |
| 4.3 Ausnahmen für kleine und mittlere Unternehmen | | 2. | Übernahme von Bürgschaften ** |
| | | 2.1 | Gewährung modifizierter Ausfallbürgschaften |
| | | 2.2 | Grundsätze für die Übernahme von Bürgschaften |
| B. Wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen, Regionalmanagement, Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement, Integrierte regionale Entwicklungskonzepte, Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen, Regionalbudget, Experimentierklausel | | D. Zusammenwirken von Bund und Ländern | |
| 1. Allgemeines | | | |
| 1.1 Grundsätze der Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturvorhaben und sonstigen Maßnahmen | | | |
| 1.2 Förderverfahren | | | |
| 1.3 Vorförderungen | | | |

* trat zum 06.08.09 in Kraft und wurde am 10.09.2009 im Bundesanzeiger veröffentlicht

** Für die GRW-Förderung durch die SAB sind diese Ziffern nicht relevant

Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung*

A. Gewerbliche Wirtschaft (einschließlich gemeinnützige außeruniversitäre wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen)

1. Allgemeines¹

1.1 Grundsätze der Förderung der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gemeinnützige außeruniversitäre wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen)

Mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (im Folgenden: GRW-Mittel) können Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft gefördert werden, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene Arbeitsplätze gesichert werden.

1.1.1 GRW-Mittel dürfen nur in den im Koordinierungsrahmen ausgewiesenen Fördergebieten eingesetzt werden. Die Fördergebiete werden wie folgt unterteilt:

- Fördergebiete mit ausgeprägtem Entwicklungsrückstand mit Genehmigung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag (A-Fördergebiete)²,
- Fördergebiete mit schwerwiegenden Strukturproblemen mit Genehmigung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag (C-Fördergebiete)^{2, 3},
- Fördergebiete mit schwerwiegenden Strukturproblemen, in denen GRW-Mittel auf der Grundlage der gemeinsamen Vorschriften (Kapitel I) sowie der besonderen Vorschriften für KMU (Kap. II, Abschnitt 2, Artikel 15) der Verordnung (EG) Nummer 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Freistellungsverordnung) (ABl. EG Nummer L 214/3 vom 9. August 2008, befristet bis zum 31. Dezember 2013) und der Verordnung (EG) Nummer 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 (ABl. EG Nummer L 379/5 vom 28. Dezember 2006) über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen bzw. befristet bis 31. Dezember 2010 auf Basis der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ (Genehmigung der EU-Kommission N 668/2008 vom 30. Dezember 2008) gewährt werden können (D-Fördergebiete).

- 1.1.2 Ein Rechtsanspruch auf GRW-Mittel besteht nicht.
- 1.1.3 Die GRW-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind deshalb nicht dazu vorzusehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen. Der Antragsteller hat sich angemessen an der Finanzierung zu beteiligen.

- 1.1.4 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GRW-Förderung. Änderungen der Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung durch Verabschiedung eines neuen Koordinierungsrahmens oder während der Laufzeit eines geltenden Koordinierungsrahmens gelten für alle Anträge, dienach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderungen im Bundesanzeiger gestellt werden, es sei denn, die Neuregelung enthält eine insoweit abweichende Bestimmung über die zeitliche Geltung⁴.

1.2 Förderverfahren

- 1.2.1 Die GRW-Mittel werden als Zuschüsse auf Antrag gewährt. Anträge müssen vor Beginn des Vorhabens bei einer zur Entgegennahme von Anträgen berechtigten Stelle⁵ gestellt werden. Anträge sind auf amtlichem Formular⁶ zu stellen. Die bewilligende Stelle muss vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden.

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb, mit Ausnahme des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte, ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Ist Gegenstand eines Kaufvertrages über ein Wirtschaftsgut auch dessen Montage durch den Verkäufer, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeit geliefert. Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Wirtschaftsgut ist fertig gestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann. Die Begriffe „Anschaffung“ und „Herstellung“ sind im steuerrechtlichen Sinn zu verstehen⁷.

- 1.2.2 Antragsberechtigt für die Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft (Ziffer 2) ist, wer die betriebliche Investition vornimmt. Bei im Rahmen einer steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 Einkommensteuergesetzes oder einer Organschaft verbundenen Unternehmen ist derjenige antragsberechtigt, der die Wirtschaftsgüter in der Betriebsstätte im Fördergebiet nutzt.

- 1.2.3 Sollen die zu fördernden Wirtschaftsgüter nicht beim Antragsteller, sondern beim Vermieter bzw. Leasinggeber aktiviert werden, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn ein verbindliches Angebot des Vermieters bzw. Leasinggebers zugunsten des Antragstellers zum Abschluss eines Miet- oder Leasingvertrages über das zu fördernde Wirtschaftsgut vorliegt.

* Änderungen der nachstehenden Förderregeln des Koordinierungsrahmens werden bekannt gegeben im Bundesanzeiger und auf der Homepage des BMWi (www.bmwi.de).

1 Gemäß dem Recht der Europäischen Gemeinschaften sind die Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung auf die spezifische Zweckbestimmung der Beihilfe auszurichten. Teil II-A bildet die Rechtsgrundlage zur Vergabe von Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nummer 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten (ABl. EG L 302/29 vom 1. November 2006), im Sinne der gemeinsamen Vorschriften (Kapitel I) sowie der besonderen Vorschriften für KMU (Kapitel II, Abschnitt 2, Artikel 15) der Verordnung (EG) Nummer 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Freistellungsverordnung) (ABl. EG L 214/3 vom 9. August 2008), der Verordnung (EG) 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 (ABl. EG Nummer L 379/5 vom 28. Dezember 2006 bzw. der Bundesregelung Kleinbeihilfen (Genehmigung der EU-Kommission N 668/2008 vom 30. Dezember 2008) und des Gemeinschaftsrahmens zur Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten im Sinne von Anhang I. Die Verordnungen und die Mitteilungen der Kommission in der jeweils geltenden Fassung sind bei der konkreten Vergabe von Beihilfen zu beachten.

2 Vgl. Entscheidung der Europäischen Kommission zur deutschen Fördergebietskarte vom 8. November 2006 (ABl. EG C 295/6 vom 5. Dezember 2006).

3 Die Kreise Celle, Cuxhaven und Lüneburg unterliegen der Genehmigung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag.

4 Veröffentlichung auch unter www.bmwi.de.

5 Siehe Erläuterungen zum Antragsformular, Anhang 7.

6 Das amtliche Formular ist in Anhang 7 abgedruckt.

7 Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4210, (2003 I, S. 179, 2006 I, S. 1095) sowie Einkommenssteuer-Richtlinie, jeweils in der geltenden Fassung.

Antragsberechtigt ist der Mieter bzw. Leasingnehmer der zu fördernden Maßnahme. In diesem Fall haften Mieter und Vermieter bzw. Leasingnehmer und Leasinggeber für die Investitionszuschüsse gesamtschuldnerisch. Die gesamtschuldnerische Haftung des Vermieters bzw. Leasinggebers kann entsprechend der Weitergabe des Fördervorteils an den Antragsteller reduziert werden.

1.3 Vorförderungen

Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

1.4 Prüfung von Anträgen

Vor der Gewährung von GRW-Mitteln ist zu prüfen, ob

1.4.1 beim Investitionsvorhaben die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt worden sind;

1.4.2 das Vorhaben von den zuständigen Behörden gebilligt worden ist;

1.4.3 die Verhütung oder weitest mögliche Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen, Lärm) sowie die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle bei der Inbetriebnahme des unmittelbar geförderten Vorhabens oder derjenigen gewerblichen Betriebsstätten, die auf mit GRW-Mitteln erschlossenen Industrie- oder Gewerbeflächen errichtet werden, gewährleistet ist;

1.4.4 ein Vorhaben, durch das neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden, mit der zuständigen Arbeitsagentur abgestimmt ist;

1.4.5 das Investitionsvorhaben

- den in den Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde bzw. mehrerer benachbarter Gemeinden entspricht; sind Bauleitpläne nicht vorhanden, muss das Vorhaben nach Maßgabe der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften (§§ 29 ff BauGB) zulässig sein;
- mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Verbindung steht und – soweit das der Fall ist – die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützt (§§ 139, 149 BauGB, § 165 Absatz 4, § 171 BauGB, §§ 164 a und b BauGB);
- mit den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung, die entsprechend den Fördergrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erstellt worden ist, in Einklang steht.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Primäreffekt

Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt).

2.1.1 Diese Voraussetzungen können dann als erfüllt angesehen werden, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend (d. h. zu mehr als 50 Prozent des Umsatzes) Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden (sog. „Artbegriff“)⁸.

2.1.2 Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn im Einzelfall die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen tatsächlich überwiegend überregional abgesetzt werden und dadurch das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich erhöht wird (sog. „Einzelfallnachweis“). Als überregional ist in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, anzusehen.

2.1.3 Eine Förderung gemäß Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 kann auch gewährt werden, wenn aufgrund einer begründeten Prognose des Antragstellers zu erwarten ist, dass nach Durchführung des geförderten Investitionsvorhabens die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen überwiegend überregional abgesetzt werden. Der überwiegend überregionale Absatz ist innerhalb einer Frist von maximal drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens nachzuweisen.

2.1.4 Die Voraussetzungen des Primäreffektes gelten auch für die Ausbildungsstätten der förderfähigen Betriebsstätten (z. B. Ausbildungswerkstätten, Ausbildungslabors, Ausbildungsbüros) als erfüllt.

2.2 Arbeitsplatzeffekte bzw. Mindestinvestitionsvolumen

Mit den Investitionsvorhaben müssen in den Fördergebieten neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze gefördert werden. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird dabei wie zwei Dauerarbeitsplätze bewertet. Für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

Für die Förderung kommen nur solche Investitionen in Betracht, die ausgehend vom Volumen oder von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze eine besondere Anstrengung des Betriebs erfordern. Dementsprechend sind Investitionsvorhaben nur förderfähig, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 Prozent übersteigt oder die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 Prozent erhöht wird; bei Errichtungsinvestitionen und dem Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte gelten diese Voraussetzungen als erfüllt.

2.3 Einzelne Investitionsvorhaben

2.3.1 Zu den förderfähigen Investitionen gehören:

- Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
- Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte,
- grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte,
- Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte unter Marktbedingungen durch einen unabhängigen Investor.

⁸ Bei den im Anhang 9 genannten Tätigkeiten (Positivliste) kann unterstellt werden, dass die Voraussetzungen des Primäreffektes im Sinne des Artbegriffs erfüllt sind.

2.3.2 Investitionen, die in einem sachlichen/inhaltlichen und zeitnahen Zusammenhang zu einem wesentlichen Arbeitsplatzabbau in einer anderen mit dem Unternehmen verbundenen Betriebsstätte in einem GRW-Fördergebiet mit niedrigerer Förderintensität stehen, können nur im Einvernehmen der betroffenen Bundesländer gefördert werden. Ein wesentlicher Arbeitsplatzabbau liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der neu geschaffenen Arbeitsplätze in der anderen Betriebsstätte entfällt. Gelingt die Herstellung des Einvernehmens über die Investitionsförderung im Zielgebiet nicht, kann maximal der gleiche Förderhöchstsatz gewährt werden, der im Fördergebiet der anderen Betriebsstätte zulässig ist.

2.4 Förderung von Telearbeitsplätzen

Investitionen zur Schaffung oder Sicherung isolierter oder alternierender Telearbeitsplätze im Sinne der Ziffer 2.8.8 können gefördert werden, sofern sich sowohl die Betriebsstätte des Unternehmens als auch der Telearbeitsplatz im Fördergebiet befinden.

Befinden sich die Betriebsstätte und der Telearbeitsplatz in unterschiedlichen Gebietskategorien gemäß Ziffer 2.5.1, ist für die Bemessung des Höchstförder-satzes das Fördergebiet maßgebend, in dem sich der Telearbeitsplatz befindet.

Liegen Betriebsstätte und Telearbeitsplatz in verschiedenen Ländern, kann eine Förderung nur im Einvernehmen zwischen den betroffenen Ländern erfolgen. Das Einvernehmen muss sich insbesondere auf die eventuelle Aufteilung der Finanzierung der Förderung der einzelnen Investitionen in der Betriebsstätte und am Ort des Telearbeitsplatzes erstrecken. Dabei kann sich die eventuelle Aufteilung der Finanzierung zwischen den beteiligten Bundesländern an dem jeweiligen voraussichtlichen Ausmaß der in Ziffer 2.5.1 genannten besonderen Struktureffekte, die mit der einzelnen Investition verbunden sind, ausrichten.

Für den Erlass des Zuwendungsbescheides ist das Land zuständig, in dem sich die Betriebsstätte befindet.

2.5 Förderhöchstsätze, Subventionswert und Eigenbeitrag des Beihilfeempfängers

2.5.1 In den Fördergebieten dürfen Investitionshilfen mit Mitteln der GRW und mit anderen öffentlichen Fördermitteln maximal in Höhe der nachstehenden Bruttofördersätze gewährt werden⁹:

A-Fördergebiete:¹⁰

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen¹¹ 50 %,
 Betriebsstätten von mittleren Unternehmen¹¹ 40 %,
 sonstige Betriebsstätten 30 %,

C-Fördergebiete:¹⁰

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen¹¹ 35 %,
 Betriebsstätten von mittleren Unternehmen¹¹ 25 %,
 sonstige Betriebsstätten 15 %,

In folgenden C-Fördergebieten gelten abweichende Förderhöchstsätze:

In den Kreisen Hof, Tirschenreuth, Wunsiedel sowie der Stadt Hof:

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen¹¹ 40 %,
 Betriebsstätten von mittleren Unternehmen¹¹ 30 %,
 sonstige Betriebsstätten 20 %.

In den Kreisen Freyung-Grafenau und Regen sowie in den Kreisen Cham, Neustadt/Waldnaab und Schwandorf, soweit C-Fördergebiete:¹²

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen¹¹ 36 %,
 Betriebsstätten von mittleren Unternehmen¹¹ 26 %,
 sonstige Betriebsstätten 16 %.

In den Kreisen Coburg (Gemeinden Neustadt und Sonnefeld) und Pinneberg (Hochseeinsel Helgoland) sowie in der Stadt Zweibrücken:

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen¹¹ 30 %,
 Betriebsstätten von mittleren Unternehmen¹¹ 20 %,
 sonstige Betriebsstätten 10 %.

In der Stadt Weiden, soweit C-Fördergebiet:¹³

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen¹¹ 30 %,
 Betriebsstätten von mittleren Unternehmen¹¹ 20 %,
 sonstige Betriebsstätten 10 %,

maximal 200.000 € Gesamtbetrag innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten Beihilfe¹⁴

In der Stadt Bremen, soweit C-Fördergebiet:¹³

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen¹¹ 35 %,
 Betriebsstätten von mittleren Unternehmen¹¹ 25 %,
 sonstige Betriebsstätten 15 %,

maximal 200.000 € Gesamtbetrag innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten Beihilfe.¹⁴

D-Fördergebiete^{10, 11, 15}:

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen¹⁶ 20 %,
 Betriebsstätten von mittleren Unternehmen¹⁶ 10 %,
 sonstige Betriebsstätten

maximal 200.000 € Gesamtbetrag innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten Beihilfe.¹⁴

Die genannten Fördersätze sind Förderhöchstsätze, die im Einzelfall nur bei Vorliegen besonderer Struktureffekte ausgeschöpft werden können. Ein besonderer Struktureffekt kann unterstellt werden, wenn das Vorhaben in besonderer Weise geeignet ist, quantitativen und qualitativen Defiziten der Wirtschaftsstruktur und des Arbeitsplatzangebotes in dem Fördergebiet entgegenzuwirken, z. B. durch

⁹ Nach Rn. 60 ff der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. EG C 54/13 vom 4. März 2006) gelten für große Vorhaben folgende herabgesetzte Beihilfeshöchstsätze:

| Beihilfefähige Kosten | Herabgesetzter Beihilfesatz |
|----------------------------------------|--------------------------------------------|
| Bis zu 50 Mio. € | 100 % des regionalen Beihilfeshöchstsatzes |
| Teil zwischen 50 Mio. € und 100 Mio. € | 50 % des regionalen Beihilfeshöchstsatzes |
| Teil über 100 Mio. € | 34 % des regionalen Beihilfeshöchstsatzes |

Anmeldepflicht besteht in den Fällen der Ziffer 2.5.9. Nichtanmeldepflichtige große Vorhaben sind innerhalb von 20 Tagen nach Bewilligung der EU-Kommission nach dem Standardformblatt (siehe Anhang III der Regionalleitlinien) anzuzeigen. Bei großen Investitionsvorhaben können keine KMU-Zuschläge gewährt werden.

¹⁰ Vgl. Anhang 12.

¹¹ Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Ziffer 2.8.7.

¹² Anhebung befristet bis Ende 2010, um Fördergefälle zu angrenzenden Fördergebieten der Tschechischen Republik auf 20 Prozentpunkte zu begrenzen.

¹³ Für Investitionsvorhaben mit beihilfefähigen Kosten von mehr als 25 Mio € sind keine Regionalbeihilfen zulässig.

¹⁴ Verordnung (EG) Nummer 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EG L 379/15 vom 28. Dezember 2006). Befristet bis zum 31. Dezember 2010 kann gemäß „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ (N 668/2008 vom 30. Dezember 2008) ein Betrag von bis zu 500.000 € gewährt werden.

¹⁵ Die Einzelnotifizierungspflichten nach Artikel 6 und Aufbewahrungspflichten nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nummer 800/ 2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EG Nummer L 214/3 vom 6. August 2008, befristet bis 31. Dezember 2013) sind zu beachten.

¹⁶ Höchstfördersätze werden bei Änderung der Verordnung (EG) Nummer 800/2008 der EU-Kommission auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG L 214/3 vom 9. August 2008) entsprechend angepasst.

- Investitionen, die zur Hebung bzw. Stabilisierung der Beschäftigung in Regionen mit schwerwiegenden Arbeitsmarktproblemen beitragen,
- Investitionen, die die regionale Innovationskraft stärken,
- Investitionen im Zusammenhang mit Existenzgründungen,
- Investitionen, die Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen und Jugendliche schaffen.

2.5.2 Die Förderhöchstsätze drücken den Wert der zulässigen öffentlichen Förderungen (Subvention) in Prozent der beihilfefähigen Kosten aus. Der Beihilfeshöchstbetrag/Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Fördermitteln gewährten Förderungen darf die in Ziffer 2.5.1 festgelegten Förderhöchstsätze nicht überschreiten.

2.5.3 Die Bemessungsgrundlage für Regionalbeihilfen besteht aus den nach der Freistellungsverordnung für Regionalbeihilfen¹⁷ beihilfefähigen Kosten für materielle und immaterielle Güter des Anlagevermögens des Erstinvestitionsvorhabens oder den Lohnkosten für die durch das Investitionsvorhaben direkt geschaffenen Arbeitsplätze. Bei Kumulierung mit anderen sachkapitalbezogenen Beihilfen und lohnkostenbezogenen Zuschüssen darf die Summe der Bruttosubventionsäquivalente den günstigsten Höchstbetrag, der sich aus der Anwendung der jeweiligen Berechnungsgrundlage ergibt, nicht übersteigen. Die einzelnen Teile der Förderungen werden mit ihrem jeweiligen Bruttosubventionsäquivalent angesetzt. Können regionalbeihilfefähige Aufwendungen ganz oder teilweise auch aus Programmen mit anderen Zielsetzungen gefördert werden, kann der in beiden Fällen förderbare Teil dem günstigeren Höchstsatz der anzuwendenden Regelung unterliegen.

2.5.4 Der Beitrag des Beihilfeempfängers aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 Prozent der beihilfefähigen Kosten betragen. Dieser Mindestbetrag darf keine öffentliche Förderung enthalten.

2.5.5 Bei der in Bruttosubventionsäquivalent ausgedrückten Beihilfeintensität handelt es sich um den abgezinnten Wert der Beihilfe im prozentualen Verhältnis zum abgezinnten Wert der beihilfefähigen Kosten zum Zeitpunkt der Gewährung.

2.5.6 GRW-Zuschüsse können mit ihrem Nominalbetrag in der Subventionswertberechnung berücksichtigt werden, sofern die in Bruttosubventionsäquivalent ausgedrückte Beihilfenintensität nach Ziffer 2.5.1 nicht überschritten wird.

2.5.7 Bei vergünstigten Darlehen richtet sich das Bruttosubventionsäquivalent nach der Höhe des Zinssatzes, der Bonität des Kreditnehmers und der Besicherung des Kredites. Die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents erfolgt anhand des von der Europäischen Kommission festgelegten Referenzzinssatzes^{18, 19}.

Der Bruttosubventionswert von Darlehen wird auf den Förderhöchstsatz angerechnet.

2.5.8 Bürgschaften werden mit ihrem jeweiligen Bruttosubventionsäquivalent auf den Förderhöchstsatz angerechnet.²⁰

2.5.9 Das Investitionsvorhaben muss einzeln bei der Europäischen Kommission angemeldet werden, sofern der Gesamtförderbetrag 75 Prozent des Beihilfe-

höchstbetrages überschreitet, der für eine Investition mit beihilfefähigen Ausgaben von 100 Mio. € nach den genehmigten Standardbeihilfeobergrenzen für große Unternehmen in diesem Fördergebiet gewährt werden kann.

2.6 Förderfähige Kosten

2.6.1 GRW-Mittel können in Form von sachkapitalbezogenen oder lohnkostenbezogenen Zuschüssen gewährt werden. Der Investor hat diesbezüglich ein Wahlrecht.

2.6.2 Bei sachkapitalbezogenen Zuschüssen gehören zu den förderfähigen Kosten:

- die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (u. a. Gebäude, Anlagen, Maschinen),
- die Anschaffungs- und Herstellungskosten mobiler Wirtschaftsgüter, die außerhalb des Fördergebiets eingesetzt werden, wenn
- das mobile Wirtschaftsgut zu einer Betriebsstätte im Fördergebiet gehört und
- der Einsatz des Wirtschaftsgutes außerhalb des Fördergebietes Voraussetzung dafür ist, dass in der Betriebsstätte im Fördergebiet ein wesentlicher Teil des Endproduktes erbracht werden kann,
- die Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern, soweit diese aktiviert werden. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn
- der Investor diese von einem Dritten (nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen) zu Marktbedingungen erworben hat und
- diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die die Förderung erhält, genutzt werden. Die Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre im Betrieb des Ersterwerbers verbleiben. Bei Unternehmen, die keine KMU (Ziffer 2.8.7) sind, können die Anschaffungskosten der immateriellen Wirtschaftsgüter nur bis zu einer Höhe von 50 Prozent der gesamten förderfähigen Investitionskosten unterstützt werden,
- gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter, wenn sie beim Antragsteller aktiviert werden. Sofern das Wirtschaftsgut beim Vermieter bzw. Leasinggeber aktiviert wird, sind gemietete bzw. geleaste Wirtschaftsgüter förderfähig, wenn die in Anhang 10 dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind. Der Mietkauf- bzw. Leasingvertrag für bewegliche Wirtschaftsgüter muss vorsehen, dass die geförderten Wirtschaftsgüter zum Laufzeitende erworben werden. Miet- bzw. Leasingverträge über Grundstücke und Gebäu-

18 Der Referenzzinssatz wird auf der Internetseite der Europäischen Kommission veröffentlicht.

19 Für Bewilligungen bis zum 31. Dezember 2010 kann die Festlegung des Referenzzinssatzes auch nach der Methodik der sog. „Bundesrahmenregelung Niedrigverzinsliche Darlehen“ (N 38/2009, Entscheidung vom 19. Februar 2009) erfolgen. Dieser Zinssatz kann bis zum 31. Dezember 2012 verwendet werden.

20 Für die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents von Bürgschaften wird auf die Internetadresse http://www.pwc.de/de/beihilfe_wertrechner verwiesen. Für Bewilligungen bis zum 31. Dezember 2010 kann die Berechnung des Subventionsäquivalents auch nach der Methodik der sog. „Befristeten Regelung Bürgschaften“ (N 27/ 2009, Entscheidung vom 27. Februar 2009) erfolgen.

17 Verordnung (EG) Nummer 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten (ABl. EG L 302/29 vom 1. November 2006).

de müssen eine Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens haben,

- im Falle der Übernahme einer Betriebsstätte die förderfähigen Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens, höchstens der Buchwert des Veräußerers. Anschaffungskosten für Wirtschaftsgüter, die bereits gefördert wurden, sind hiervon abzuziehen,
- der aktivierte Grundstückswert bis zur Höhe des Marktpreises für ein für das beantragte Investitionsvorhaben notwendiges Grundstück.

2.6.3 Zu den förderfähigen Kosten gehören nicht:

- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen²¹,
- die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
- die Anschaffungskosten gebrauchter Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein kleines oder mittleres Unternehmen in der Gründungsphase (vgl. Ziffer 2.8.2). Förderfähig sind nur gebrauchte Wirtschaftsgüter, die nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden und die nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden,
- aktivierungsfähige Finanzierungskosten (Bauzeitinsen).

Bei Investitionen, die im Zusammenhang mit der Verlagerung einer Betriebsstätte getätigt werden, sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären und eventuelle Entschädigungsbeträge (z. B. nach Baugesetzbuch) von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.

2.6.4 Die durch Investitionshilfen geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.

2.6.5 Die Investitionshilfe kommt nur für den Teil der Investitionskosten in Betracht, der je geschaffenem Dauerarbeitsplatz 500.000 € oder je gesichertem Dauerarbeitsplatz 250.000 € nicht übersteigt.

2.6.6 Bei lohnkostenbezogenen Zuschüssen gehören zu den förderfähigen Kosten die Lohnkosten, die für eingestellte Personen während eines Zeitraums von zwei Jahren anfallen. Voraussetzung ist, dass es sich um an Erstinvestitionen nach Ziffer 2.3 gebundene Arbeitsplätze handelt. Der überwiegende Teil der neu geschaffenen Arbeitsplätze muss eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Arbeitsplätze mit überdurchschnittlicher Qualifikationsanforderung,
- Arbeitsplätze mit besonders hoher Wertschöpfung oder

- Arbeitsplätze in einem Bereich mit besonders hohem Innovationspotenzial.

Die Lohnkosten umfassen den Bruttolohn (vor Steuern) und die gesetzlichen Sozialabgaben. Ein Arbeitsplatz ist investitionsgebunden, wenn er eine Tätigkeit betrifft, auf die sich die Investition bezieht und wenn er in den ersten drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen wird. Zugrunde gelegt werden können lediglich die neu geschaffenen Arbeitsplätze, die zu einem Nettozuwachs an Beschäftigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäftigtenzahl in den vergangenen zwölf Monaten führen. Die der Förderung zugrunde gelegten Arbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre besetzt bleiben.

2.6.7 Der lohnkostenbezogene Zuschuss kann je zur Hälfte mit der erstmaligen Besetzung der Arbeitsplätze und nach Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt werden.

2.7 Durchführungszeitraum

Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

2.8 Begriffsbestimmungen

2.8.1 Für den Begriff der Betriebsstätte gilt § 12 der Abgabenordnung; der Begriff „gewerblich“ richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes²². Mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Antragstellers in derselben Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte. Im Rahmen der Förderung von Telearbeitsplätzen im Sinne der Ziffer 2.8.8 gemäß Ziffer 2.4 gilt der Ort der Leistungserbringung durch den Telearbeitnehmer als unselbständiger Bestandteil der Betriebsstätte des Unternehmens.

2.8.2 Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestitionen. Als neu gegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen stehen.

2.8.3 Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden.

2.8.4 Ein Teilzeitarbeitsplatz wird im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes anteilig berücksichtigt.

Entsprechend werden Arbeitsplätze berücksichtigt, die mit Beschäftigten einer Leiharbeitsfirma besetzt sind, die zur Dienstleistung in der Betriebsstätte entsandt wurden.

2.8.5 Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte während der Saisonzeit auf Dauer angeboten und besetzt werden.

2.8.6 Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.

2.8.7 Kleine und mittlere Unternehmen²³

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

²² Abgabenordnung vom 16. März 1976, neu bekannt gemacht am 1. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 3866), in der jeweils geltenden Fassung; § 2 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung.

²³ Definition gemäß Anhang 1 der Verordnung (EG) Nummer 800/2008 (ABl. EG L 214/3 vom 9. August 2008) in der jeweils geltenden Fassung.

²¹ Eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben.

Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission enthaltenen Berechnungsmethoden.

Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als kleine und mittlere Unternehmen zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Gebilde auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleinen und mittleren Unternehmens hinausgeht.

- 2.8.8 Ein Telearbeitsplatz liegt vor, falls ein Arbeitnehmer an seinem Wohnort dezentral für ein räumlich entferntes Unternehmen über elektronische Medien (bspw. über vernetzte Datenverarbeitungsanlagen im On- oder Off-Line-Betrieb) Tätigkeiten in Erfüllung seines Arbeitsvertrages ausübt. Ein isolierter Telearbeitsplatz liegt vor, falls die Tätigkeiten für das Unternehmen ausschließlich am Wohnort des Arbeitnehmers ausgeübt werden. Ein alternierender Telearbeitsplatz liegt vor, falls die Tätigkeiten für das Unternehmen teilweise am Wohnort des Arbeitnehmers und teilweise im Betrieb des Unternehmens/Arbeitgebers ausgeführt werden.

- 2.9 Förderung von Investitionen von gemeinnützigen außeruniversitären wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen²⁴

Investitionen von gemeinnützigen außeruniversitären wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen können mit den in Ziffer 2.5.1 genannten Förderhöchstsätzen unterstützt werden.

Die Förderhöchstsätze sind auch bei Kumulierung mit anderen Förderhilfen zu beachten.

Antragsberechtigt sind Einrichtungen,

- die Forschung und Entwicklung auf wissenschaftlichen oder technischen Gebieten betreiben,
- die qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiter/innen beschäftigen,
- die vorrangig auf Forschungs- und Entwicklungsleistungen für kleine und mittlere Unternehmen ausgerichtet sind,
- deren FuE-Anteil mindestens 70 Prozent der Gesamtleistung beträgt und
- die keine institutionelle Förderung aus öffentlichen Haushalten erhalten.

3. Ausschluss von der Förderung

3.1 Ausschluss von der Förderung

Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- 3.1.1 Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung,
- 3.1.2 Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,
- 3.1.3 Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,
- 3.1.4 Baugewerbe, mit Ausnahme der in der Positivliste (Anhang 9) aufgeführten Bereiche,
- 3.1.5 Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,
- 3.1.6 Transport- und Lagergewerbe,
- 3.1.7 Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen,
- 3.1.8 Kunstfaserindustrie,²⁵
- 3.1.9 Rettungsbeihilfen an ein Unternehmen in Schwierigkeiten.²⁶
- 3.2 Einschränkungen der Förderung
- Für folgende Bereiche ist die Förderung aufgrund beihilferechtlicher Regelungen eingeschränkt:
- 3.2.1 Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen²⁷ und von Fischereiprodukten²⁸,
- 3.2.2 Eisen- und Stahlindustrie²⁹,
- 3.2.3 Schiffbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur³⁰,
- 3.2.4 Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten³¹.
- 3.3 Beginn vor Antragstellung
- Für ein Vorhaben, das vor Antragstellung und vor Erteilung der Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit durch die bewilligende Stelle begonnen worden ist (Ziffer 1.2.1), werden GRW-Mittel nicht gewährt.
- 3.4 Beihilferechtliche Rückzahlungsverpflichtung
- Für ein Vorhaben, dessen Antragsteller einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission über die Rückzahlung einer Beihilfe nicht Folge geleistet hat, kann erst eine

²⁵ Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. C 54/13 vom 4. März 2006), Rn. 8 in Verbindung mit Anhang II.

²⁶ Siehe dazu die Begriffsbestimmungen und Anforderungen in den Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EG Nummer C 244/2 vom 1. Oktober 2004).

²⁷ Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007 bis 2013 (ABl. EG Nummer C 319/1 vom 27. Dezember 2006). Die Verarbeitung und Vermarktung von Milch oder Milcherzeugnisse imitierenden oder substituierenden Erzeugnissen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nummer 1898/87 des Rates (ABl. EG Nummer L 182 vom 3. Juli 1987) ist ausgeschlossen.

²⁸ Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. EG C 229/5 vom 14. September 2004), KMU-Freistellungsverordnung (VO Fischerei) VO (EG) Nummer 1595/2004 vom 8. September 2004 (ABl. EG L 291/3 vom 14. September 2004).

²⁹ Nur kleine Investitionsvorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nummer 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Freistellungsverordnung) (ABl. EG L 214/3 vom 9. August 2008). Vorhaben aus diesem Bereich sind vor der Bewilligung bei der Europäischen Kommission anzuzeigen.

³⁰ Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau (Mitteilung Nummer C (2003) 5274 der Europäischen Kommission, ABl. C 317 vom 30. Dezember 2003, S. 11, berichtigt durch ABl. EG C 104/71 vom 30. April 2004) in der jeweils geltenden Fassung. Vorhaben aus diesem Bereich sind vor der Bewilligung bei der Europäischen Kommission zu notifizieren.

³¹ Siehe dazu die Begriffsbestimmungen und Anforderungen in den Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EG Nummer C 244/2 vom 1. Oktober 2004). Das Vorhaben ist vor der Bewilligung der Europäischen Kommission zu notifizieren.

²⁴ Weitere Erläuterungen zu diesem Fördertatbestand finden sich in Anhang 3.

Förderung gewährt werden, wenn der Rückforderungsbetrag zurückgezahlt worden ist.

4. **Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Fördermittel bei Nichterreichung von Fördervoraussetzungen des Koordinierungsrahmens**

4.1 Rückforderungsgrundsätze

4.1.1 Der Zuwendungsbescheid ist zu widerrufen und die bereits gewährten Fördermittel sind vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern, wenn dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegende Fördervoraussetzungen des Koordinierungsrahmens nach Abschluss des Investitionsvorhabens oder der betrieblichen Maßnahme nicht erfüllt sind.

4.1.2 Ein Absehen vom Widerruf und der Rückforderung nach Ziffer 4.2 kommt nur in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger glaubhaft macht, dass die Nichterreichung der Fördervoraussetzungen nach Ziffer 2.2 bzw. Ziffer 2.6.5 auf bestimmten Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat und die er im Zeitpunkt der Antragstellung auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht vorhersehen konnte.

4.1.3 Die Ausnahmen nach Ziffer 4.2 finden grundsätzlich keine Anwendung im Falle der Insolvenz des Zuwendungsempfängers oder der Stilllegung der Betriebsstätte.

4.2 Ausnahmen bei der Verfehlung bestimmter Arbeitsplatzziele oder bei geringfügigem Unterschreiten des erforderlichen Investitionsbetrages

Von einem Widerruf des Bewilligungsbescheides und einer Rückforderung der bereits gewährten Fördermittel kann

4.2.1 anteilig abgesehen werden, wenn die Arbeitsplatzziele nach Ziffer 2.2 Satz 7 bzw. Ziffer 2.6.5 innerhalb des fünfjährigen Überwachungszeitraums nach Abschluss des Investitionsvorhabens (Ziffer 2.2 Satz 5) insgesamt höchstens 30 Monate nicht erfüllt wurden.

4.2.2 abgesehen werden, wenn die in Aussicht gestellten Arbeitsplatzziele nach Ziffer 2.2 Satz 7 innerhalb des fünfjährigen Überwachungszeitraums nach Abschluss des Investitionsvorhabens (Ziffer 2.2 Satz 5) aufgrund von marktstrukturellen Veränderungen maximal 36 Monate nicht erfüllt wurden. Wird von einem Widerruf abgesehen, verlängert sich der fünfjährige Überwachungszeitraum nach Ziffer 2.2 Satz 5 um den kumulierten Zeitraum der fehlenden Zurverfügungstellung auf höchstens acht Jahre.

4.2.3 anteilig oder vollständig abgesehen werden, wenn aufgrund von grundlegenden marktstrukturellen Veränderungen soviel Dauerarbeitsplätze in der Betriebsstätte weggefallen sind, dass die mindestens erforderlichen Arbeitsplatzziele nach Ziffer 2.2 Satz 7 nicht erreicht werden.

4.2.4 abgesehen werden, wenn die in Aussicht gestellten Arbeitsplätze nur deshalb nicht besetzt wurden, weil der Arbeitsmarkt erschöpft war.

4.2.5 abgesehen werden, wenn der nach Ziffer 2.2 Satz 7 erste Variante erforderliche Investitionsbetrag geringfügig unterschritten wurde, weil sich der dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegende Durchführungszeitraum der Investition verlängert hat oder sich die vorgesehenen Wirtschaftsgüter nach Antragstellung verbilligt haben. Ein geringfügiges Unterschreiten des Investitionsbetrages liegt nicht vor, wenn der aus Ziffer 2.2 Satz 7 erste Variante folgende Mindestwert um mehr als 10 Prozent unterschritten wird.

Eine Verlängerung des Durchführungszeitraums der Investition hat der Zuwendungsempfänger insbesondere nicht zu vertreten, wenn

- Liefer- oder Leistungsverzögerungen ausschließlich durch Dritte verursacht wurden;
- staatliche Genehmigungsverfahren sich trotz gewissenhafter Mitwirkung des Investors unvorhersehbar verzögert haben;
- extrem schlechte Baugründe, extreme Witterungseinflüsse, Widersprüche Dritter oder behördliche Auflagen die Durchführung verzögert haben.

4.3 Ausnahmen für kleine und mittlere Unternehmen

Abweichend von den in Ziffer 2.6.4 und Ziffer 2.6.6 festgelegten fünfjährigen Verbleibensfristen kann von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides oder einer Rückforderung der ab 2007 gewährten Fördermittel bei kleinen und mittleren Unternehmen in besonders begründeten Fällen abgesehen werden, wenn die Verbleibensfristen mindestens drei Jahre nach Investitionsabschluss erfüllt wurden.

B. Wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen, Regionalmanagement, Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement, Integrierte regionale Entwicklungskonzepte, Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen, Regionalbudget, Experimentierklausel

1. Allgemeines

1.1 Grundsätze der Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturvorhaben und sonstigen Maßnahmen

Mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (im Folgenden: GRW-Mittel) können wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, zur regionalpolitischen Flankierung von Strukturproblemen und zur Unterstützung von regionalen Aktivitäten gefördert werden, soweit sie unmittelbar für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft erforderlich sind.

1.1.1 GRW-Mittel dürfen nur in den im Koordinierungsrahmen ausgewiesenen Fördergebieten eingesetzt werden³².

1.1.2 Ein Rechtsanspruch auf GRW-Mittel besteht nicht.

1.1.3 Die GRW-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind deshalb nicht dazu vorzusehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen. Der Träger des Vorhabens hat sich angemessen an der Finanzierung zu beteiligen.

1.1.4 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GRW-Förderung. Änderungen der Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung durch Verabschiedung eines neuen Koordinierungsrahmens oder während der Laufzeit eines geltenden Koordinierungsrahmens gelten für alle Anträge, dienach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderungen im Bundesanzeiger gestellt werden, es sei denn, die Neuregelung enthält eine insoweit abweichende Bestimmung über die zeitliche Geltung³³.

1.2 Förderverfahren

1.2.1 Die GRW-Mittel werden als Zuschüsse auf Antrag gewährt. Anträge müssen vor Beginn des Vorhabens bei einer zur Entgegennahme von Anträgen berech-

³² Vgl. Anhang 12.

³³ Veröffentlichung auch unter www.bmw.de.

tigten Stelle³⁴ gestellt werden. Anträge sind auf amtlichem Formular³⁵ zu stellen.

Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen, auch Planungs- und Beratungsleistungen nach Ziffer 4.4 nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb, mit Ausnahme von Einrichtungen nach Ziffern 3.2.7 und 3.2.8, ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Ist Gegenstand eines Kaufvertrages über ein Wirtschaftsgut auch dessen Montage durch den Verkäufer, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeit geliefert. Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Wirtschaftsgut ist fertig gestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann. Die Begriffe „Anschaffung“ und „Herstellung“ sind im steuerrechtlichen Sinn zu verstehen³⁶.

1.2.2 Antragsberechtigt für die Förderung des Ausbaus der wirtschaftsnahen Infrastruktur (Ziffer 3) und sonstiger Maßnahmen nach Ziffer 4 ist der Träger.

1.3 Vorförderungen

Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

1.4 Prüfung von Anträgen

Vor der Gewährung von GRW-Mitteln ist zu prüfen, ob

1.4.1 beim Investitionsvorhaben die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt worden sind;

1.4.2 das Vorhaben von den zuständigen Behörden gebilligt worden ist;

1.4.3 die Verhütung oder weitest mögliche Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen, Lärm) sowie die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle bei der Inbetriebnahme des unmittelbar geförderten Vorhabens oder derjenigen gewerblichen Betriebsstätten, die auf mit GRW-Mitteln erschlossenen Industrie- oder Gewerbeflächen errichtet werden, gewährleistet ist;

1.4.4 das Investitionsvorhaben

- den in den Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde bzw. mehrerer benachbarter Gemeinden entspricht; sind Bauleitpläne nicht vorhanden, muss das Vorhaben nach Maßgabe der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften (§§ 29 ff BauGB) zulässig sein;
- mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Verbindung steht und – soweit das der Fall ist – die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützt (§§ 139, 149 BauGB, § 165 Absatz 4, § 171 BauGB, §§ 164 a und b BauGB);
- mit den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung, die entsprechend den Fördergrundsät-

zen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erstellt worden ist, in Einklang steht.

2. Rückforderungsgrundsätze

Der Zuwendungsbescheid ist zu widerrufen und die bereits gewährten Fördermittel sind vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern, wenn dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegende Fördervoraussetzungen des Koordinierungsrahmens nach Abschluss des Investitionsvorhabens oder der Maßnahme nicht erfüllt sind.

3. Ausbau der Infrastruktur

3.1 Grundsätze der Förderung

3.1.1 Förderhöchstsatz

Die Förderung beträgt in der Regel bis zu 60 Prozent der förderfähigen Kosten.

Darüber hinaus kann das Land in Ausnahmefällen mit bis zu 90 Prozent fördern, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die geförderte Infrastrukturmaßnahme wird im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt oder
- die geförderte Infrastrukturmaßnahme fügt sich in eine regionale Entwicklungsstrategie ein oder
- Altstandorte (Industrie-, Gewerbe-, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen) werden revitalisiert.

3.1.2 Der Träger dieser Maßnahmen ist in vollem Umfang für die koordinierungsrahmenkonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

3.1.3 Als Träger werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit kommunalen Trägern gleichbehandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung³⁷ erfüllt sind, und dies vom Finanzamt anerkannt ist. Träger können auch natürliche und juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen bzw. steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.

3.1.4 Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung der Infrastrukturmaßnahme sowie das Eigentum an der Infrastrukturmaßnahme an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, unter Beachtung der Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen übertragen; dann müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Förderziele der GRW werden gewahrt.
- Die Interessen des Trägers werden gewahrt, indem dieser ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung der Maßnahme behält.
- Die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers hat sich auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken. Er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.

³⁴ Siehe Erläuterungen zum Antragsformular, Anhang 8.

³⁵ Das amtliche Formular ist in Anhang 8 abgedruckt.

³⁶ Einkommenssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4210, (2003 I, S. 179, 2006 I, S. 1095) sowie Einkommenssteuer-Richtlinie, jeweils in der geltenden Fassung.

³⁷ Abgabenordnung vom 16. März 1976, neu bekannt gemacht am 1. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 3866; 2003 I, S. 61), in der jeweils geltenden Fassung.

- 3.1.5 Vor Bewilligung der Fördermittel sollte der Träger der Infrastrukturmaßnahme prüfen, ob und inwieweit die Einschaltung privater Unternehmer Kosten- und/oder Zeitersparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht. Diese Prüfung sollte auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen.
- 3.1.6 Betreiber und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.
- 3.1.7 Träger und ggf. Betreiber der Infrastrukturmaßnahme sind an die Erfüllung der im Koordinierungsrahmen genannten Voraussetzungen nach Fertigstellung für eine Dauer von nicht kürzer als 15 Jahren gebunden.
- 3.1.8 Kosten des Grunderwerbs und Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels sind nicht förderfähig.
- 3.1.9 Maßnahmen des Bundes und der Länder werden nicht gefördert.
- 3.2 Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen
- Folgende Maßnahmen kommen für eine Förderung in Frage, wobei diese zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung gestellt werden sollen:
- 3.2.1 Die Erschließung und Wiederherrichtung von Industrie- und Gewerbegebiete
- Hierzu gehören auch Umweltschutzmaßnahmen und die Beseitigung von Altlasten, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, für deren Umsetzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar sind. Die mit Fördermitteln der GRW erschlossenen Industrie- und Gewerbegebiete werden nach öffentlicher Verkaufsbemühung, wie z. B. Hinweistafeln auf dem Gewerbegebiet, Veröffentlichung in der Gewerbegebietsliste und in überregionalen Tageszeitungen, Einschaltung eines überregional tätigen Maklers zum Marktpreis an den besten Bieter verkauft³⁸. Soweit der Verkaufspreis die Kosten für den Grundstückserwerb, zuzüglich des Eigenanteils des Trägers an den Erschließungskosten überschreitet, ist der gewährte Zuschuss um den übersteigenden Teil zu kürzen.
- 3.2.2 Die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen zur Anbindung von Gewerbebetrieben oder von Gewerbegebieten an das überregionale Verkehrsnetz.
- 3.2.3 Die Errichtung oder der Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen.
- In Gebieten, in denen ein Wettbewerb zwischen mehreren Anbietern dieser Leistungen besteht bzw. gewerbliche Angebote zur Infrastrukturbereitstellung vorliegen, erfolgt keine Förderung.
- 3.2.4 Die Errichtung oder der Ausbau von Kommunikationsverbindungen (bis zur Anbindung an das Netz bzw. den nächsten Knotenpunkt).
- In Gebieten, in denen ein Wettbewerb zwischen mehreren Anbietern dieser Leistungen besteht bzw. gewerbliche Angebote zur Infrastrukturbereitstellung vorliegen, erfolgt keine Förderung.
- 3.2.5 Die Errichtung oder der Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall³⁹.
- 3.2.6 Die Geländeerschließung für den Tourismus sowie öffentliche Einrichtungen des Tourismus.
- Öffentliche Einrichtungen des Tourismus sind Basis-einrichtungen der Infrastruktur des Tourismus, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind und überwiegend dem Tourismus dienen.
- 3.2.7 Die Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung.
- Hierbei sind ausnahmsweise die Kosten für den Erwerb vorhandener Gebäude (einschließlich betriebsnotwendigem Grund und Boden) förderfähig.
- 3.2.8 Die Errichtung oder der Ausbau von Gewerbezentren, die kleinen Unternehmen⁴⁰ in der Regel für fünf, aber nicht mehr als acht Jahre Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste bereitstellen (Forschung, Telematik-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u. ä.).⁴¹
- Hierbei sind ausnahmsweise die Kosten für den Erwerb vorhandener Gebäude (einschließlich betriebsnotwendigem Grund und Boden) förderfähig.
- 3.3 Beihilferechtliche Vereinbarkeit der Maßnahmen
- Es liegt in der Verantwortung der Länder, die Maßnahmen unter Beachtung des Beihilferechts auszugestalten. Die Bestimmungen in Anhang 4 sind verbindlich.
4. **Integrierte regionale Entwicklungskonzepte, Regionalmanagement, Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement, Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen, Regionalbudget, Experimentierklausel**
- 4.1 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte
- Die Fördergebiete legen ihren Entwicklungsanstrengungen möglichst ein integriertes regionales Entwicklungskonzept, das auf einer breiten Zustimmung in der Region beruht, zugrunde. In dem Entwicklungskonzept sollen – auf Basis der notwendigen Eigenanstrengungen der Region – die für die regionale Entwicklung bzw. Umstrukturierung besonders wichtigen Maßnahmen der verschiedenen Politikbereiche und der verschiedenen Politikerebenen entsprechend den jeweiligen regionsspezifischen Anforderungen gewichtet und aufeinander abgestimmt werden. Das Entwicklungskonzept soll, aufbauend auf einer Analyse der regionalen Ausgangslage (Stärken-, Schwächenanalyse), in erster Linie
- die Entwicklungsziele und Handlungsprioritäten der Region festlegen,
 - die vorgesehenen Entwicklungsanstrengungen der Region sowie Abstimmung und Verzahnung

39 Infrastrukturvorhaben aus dem Bereich Entsorgung, Beseitigung und Verwertung von gewerblichen Abfällen sind vor Bewilligung bei der Europäischen Kommission zu notifizieren.

40 Sofern die Unternehmen einem innovativen Wirtschaftszweig (z. B. Hightech-Branche) angehören, können sich auch mittlere Unternehmen ansiedeln. Definition gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nummer 800/2008 (ABl. EG L L 214/3 vom 9. August 2008) in der jeweils geltenden Fassung.

41 Sofern Beihilfeelemente auf der Ebene der Nutzer enthalten sind, sind die Höchstgrenzen der Verordnung (EG) Nummer 1998/2006 der Kommission vom 13. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EG L 379/5 vom 28. Dezember 2006) in der geltenden Fassung bzw. hinsichtlich Beratungsleistungen die Verordnung (EG) Nummer 800/ 2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Freistellungsverordnung) (ABl. EG L 214/3 vom 9. August 2008, befristet bis 31. Dezember 2013) einzuhalten.

38 Zur Ermittlung des Marktpreises wird die Mitteilung betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand (ABl. EG Nummer C 209/2 vom 10. Juli 1997) beachtet.

der notwendigen Entwicklungsmaßnahmen der verschiedenen Politikbereiche und Politikebenen darstellen,

- die vorrangigen Entwicklungsmaßnahmen durchführen.

Die Länder wirken in angemessener Weise auf die Regionen ein, um solche Konzepte zu erarbeiten. Sie geben dabei den Regionen mit den größten Entwicklungs- bzw. Umstrukturierungsproblemen Priorität. Das jeweilige

Land und der Bund können sich an der Erarbeitung der Entwicklungskonzepte beteiligen.

Die Länder nutzen die von den Regionen vorgelegten Entwicklungskonzepte zur Beurteilung des Entwicklungsbeitrags und der Dringlichkeit der zur Förderung beantragten Vorhaben aus den Regionen. Anträge, die sich in schlüssige Entwicklungskonzepte einfügen, sollen vorrangig gefördert werden.

Förderfähig ist die Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte durch Dritte. Diese kann mit bis zu 90 Prozent der Kosten gefördert werden. Die Beteiligung mit GRW-Mitteln darf einen Höchstbetrag von 50.000 € nicht überschreiten.

4.2 Regionalmanagement

Um die regionalen Entwicklungsprozesse in besonders strukturschwachen Regionen auf eine breitere Grundlage zu stellen und zu beschleunigen, kann ein Regionalmanagement auf regionaler Ebene möglichst in Anbindung an eine Gebietskörperschaft oder Wirtschaftsförderungseinrichtung als zeitlich befristetes Vorhaben installiert werden, das dazu beiträgt:

- integrierte regionale Entwicklungskonzepte zu entwickeln und vor allem umzusetzen,
- regionale Entwicklungsmaßnahmen zu identifizieren und zu befördern,
- regionale Konsensbildungsprozesse in Gang zu setzen,
- regionale Netzwerke, Bündnisse, Verbundmaßnahmen, Innovationscluster u. ä. aufzubauen,
- verborgene regionale Beschäftigungs- und Wachstumspotenziale zu mobilisieren.

Die Länder können sich an den Ausgaben der Träger von Regionalmanagementvorhaben in einer Anlaufphase der Vorhaben von maximal drei Jahren mit jährlich bis zu 200.000 € beteiligen.

Diese Förderung kann mit besonderer Begründung zwei Mal um jeweils drei Jahre zu denselben Bedingungen fortgesetzt werden. Die Träger von Regionalmanagement-Vorhaben tragen mindestens 20 Prozent der Ausgaben für das Regionalmanagement.

Die Träger können die Regionalmanagement-Dienstleistungen bei privaten Dienstleistungserbringern erwerben. Wenn das Regionalmanagement durch Mitarbeiter des Trägers geleistet wird, sind lediglich solche Ausgaben förderfähig, die im Zusammenhang mit der Neueinstellung von zusätzlichem Personal für das Regionalmanagement entstehen.

Um möglichst hohe Synergieeffekte sicher zu stellen, sorgt der Träger – in Abstimmung mit dem jeweiligen Land – für eine laufende Koordinierung der Aktivitäten des Regionalmanagements mit den Maßnahmen vergleichbarer Einrichtungen anderer Fachbereiche in den Regionen.

4.3 Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement

Durch Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement kann die regionale und überregionale Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen zielgerichtet unterstützt werden. Eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren soll die vorhandenen Potenziale stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen erhöhen. Ziele sind insbesondere:

- gemeinsame Initiativen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Einrichtungen und regionalen Akteuren anzustoßen,
- Informationsnetzwerke zwischen Unternehmen aufzubauen,
- den Technologietransfer zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen auszubauen,
- externes Wissen in den Innovationsprozess der Unternehmen einzubinden,
- den Zugang zum Know-how anderer Unternehmen zu erleichtern;
- die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen, zu verbessern.

Die Länder können sich an den Ausgaben für Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement in einer Anlaufphase von maximal 36 Monaten mit insgesamt bis zu 300.000 € je Vorhaben beteiligen. Vorhaben mit mindestens fünf Partnern können mit bis zu 500.000 € gefördert werden. Die Förderung kann mit besonderer Begründung einmalig um bis zu 36 Monate zu den genannten Bedingungen verlängert werden.

Träger sind Zusammenschlüsse oder Vereinigungen von mindestens drei Partnern, davon mindestens ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie z. B. wirtschaftsnahe Einrichtungen, sonstige regionale Akteure, mit dem Ziel, Kooperationsnetzwerke oder Clustermanagementvorhaben aufzubauen und umzusetzen. Der diskriminierungsfreie Zugang von weiteren Partnern ist sicherzustellen.

Förderfähig sind nur die beim Träger anfallenden Ausgaben zum Aufbau überbetrieblicher Strukturen und zur Durchführung des Netzwerk-Managements (Personal und Sachkosten). Betriebliche Aufwendungen von beteiligten Unternehmen sind nicht förderfähig.

Die Finanzierung mit öffentlichen Fördermitteln kann bis zu 70 Prozent der förderfähigen Kosten betragen. Der Träger muss angemessene finanzielle Beiträge von den Partnern, insbesondere von den eingebundenen Unternehmen, erhalten, um die Nachhaltigkeit der Vorhaben sicherzustellen. Deshalb ist der Fördersatz an den förderfähigen Kosten in der Verlängerungsphase degressiv auszugestalten.

4.4 Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen

Mit Ausnahme der Bauleitplanung können Planungs- und Beratungsleistungen gefördert werden, die die Träger zur Vorbereitung/Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen, sofern sie nicht von anderen Ressorts zu finanzieren sind. Die Beteiligung aus GRW-Mitteln kann für eine Maßnahme bis zu 90 Prozent der Kosten, maximal 100.000 €, betragen.

- 4.5 Regionalbudget
- Die Länder können Regionen, die über ein funktionierendes Regionalmanagement und/oder ein tragfähiges integriertes regionales Entwicklungskonzept verfügen, mit einem Regionalbudget in Höhe von bis zu 300.000 € pro Jahr unterstützen. Die Regionen können mit diesem Regionalbudget Vorhaben durchführen zur
- Stärkung regionsinterner Kräfte,
 - Verbesserung der regionalen Kooperation,
 - Mobilisierung regionaler Wachstumspotenziale und Initiierung regionaler Wachstumsprozesse oder
 - Verstärkung von Maßnahmen des Regionalmarketings.
- Dabei ist zu beachten:
- Mit dem Regionalbudget darf keine direkte Förderung einzelner gewerblicher Unternehmen erfolgen,
 - Aufwendungen für das Regionalmanagement dürfen nicht doppelt gefördert werden.
- Die Länder kontrollieren jährlich die Verwendung dieser Mittel und berichten darüber dem Bund. Dieses Modellprojekt läuft bis zum 31. Dezember 2013.
- 4.6 Experimentierklausel
- Zur Steigerung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaftsstruktur können die Länder jährlich GRW-Fördermittel in Höhe von bis zu 10 Prozent der Landesquote, höchstens aber jährlich insgesamt 10 Mio. €, für Maßnahmen einsetzen, die nicht im Koordinierungsrahmen vorgesehen sind.
- Die Förderung gewerblicher Investitionen ist von dieser Experimentierklausel ausgeschlossen.
- Vor Bewilligung einer Förderung ist die Zustimmung des Unterausschusses einzuholen.
- Die Experimentierklausel ist ein Modellprojekt und bis zum 31. Dezember 2013 befristet.
- Die Länder berichten dem Bund jährlich über die Verwendung der Mittel.

C. Beteiligung mit GRW-Mitteln an Ländermaßnahmen: nichtinvestive Unternehmensaktivitäten und Bürgschaften

1. **Ergänzende Förderung von nichtinvestiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen**
- 1.1 Voraussetzungen, Maßnahmebereiche
- Zur Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in den GRW-Fördergebieten können GRW-Mittel auch eingesetzt werden, um Fachprogramme der Länder zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Wirtschaft zu unterstützen.
- Die GRW-Mittel werden entweder zur finanziellen Verstärkung des Wirtschaftsförderprogramms (Erhöhung des Finanzmittelvolumens) oder zur Verbesserung seiner Förderkonditionen/-sätze zusätzlich eingesetzt, soweit dies beihilferechtlich zulässig ist.
- Für die Unterstützung aus GRW-Mitteln kommen folgende Bereiche in Betracht:

- 1.1.1 Beratung
- Die GRW kann sich an der Förderung von Beratungsleistungen beteiligen, die von externen und qualifizierten Sachverständigen für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, die für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von Gewicht sind und sich von Maßnahmen der laufenden, normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben.
- Die aus GRW-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 50.000 € pro Förderfall betragen.
- 1.1.2 Schulung
- Die GRW kann sich an der Förderung von Schulungsleistungen beteiligen, die von Externen für Arbeitnehmer erbracht werden. Die Schulungsleistungen müssen auf die betrieblichen Bedürfnisse des antragstellenden Unternehmens ausgerichtet sein und die Arbeitnehmer auf Anforderungen vorbereiten, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und für seine weitere Entwicklung von Gewicht sind.
- Die aus GRW-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 50.000 € pro Förderfall betragen.
- 1.1.3 Humankapitalbildung
- Die GRW kann sich an der Förderung der qualitativen Verbesserung der Personalstruktur kleiner und mittlerer Unternehmen beteiligen, die durch die Erst-einstellung und Beschäftigung von Absolventen/innen einer Fachhochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule erzielt wird.
- Die aus GRW-Mitteln finanzierte Beteiligung ist auf zwei Jahre begrenzt und kann pro Förderfall im ersten Jahr bis zu 20.000 € und im zweiten Jahr bis zu 10.000 € betragen.
- 1.1.4 Angewandte Forschung und Entwicklung
- Die GRW kann sich an der Förderung betrieblicher Vorhaben, durch die neue Produkte, Produktionsverfahren, Prozessinnovationen oder Dienstleistungen entwickelt werden, beteiligen.
- Die aus GRW-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 500.000 € pro Förderfall betragen.
- 1.1.5 Markteinführung von innovativen Produkten
- Die GRW kann sich an der Förderung betrieblicher Aufwendungen beteiligen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Markteinführung von innovativen Produkten stehen, die durch eigene FuE-Leistungen bis zur Marktreife entwickelt wurden.
- Die aus GRW-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 100.000 € pro Förderfall betragen.
- 1.2 Begünstigte Unternehmen, Verfahren
- Förderfähig sind kleine und mittlere Unternehmen, die den Primäreffekt erfüllen.
- Die Verstärkung der Förderung kann in diesen Bereichen mit GRW-Mitteln vorgenommen werden, wenn sich die entsprechenden Länderprogramme nicht mit Bundesprogrammen überschneiden und der Bund oder die Mehrheit der Länder keinen Einspruch erheben.
2. **Übernahme von Bürgschaften**
- 2.1 Gewährung modifizierter Ausfallbürgschaften
- Für Investitionsvorhaben, welche die Voraussetzungen für eine Förderung mit GRW-Mitteln erfüllen, können modifizierte Ausfallbürgschaften von den Ländern gewährt werden. Der Bund übernimmt hier-

für mit gesonderter Erklärung bis zum Gesamtbetrag von zehn Millionen Euro je Einzelfall und Jahr eine Garantie von 50 Prozent⁴².

- 2.2 Grundsätze für die Übernahme von Bürgschaften
Bei der Übernahme einer Bürgschaft beachten die Länder folgende Grundsätze:
- 2.2.1 Die Bürgschaften werden für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernommen, die zur Finanzierung von förderfähigen Investitionen dienen. Eine anderweitige Finanzierung der mit Bürgschaftshilfen zu fördernden Vorhaben darf nicht möglich sein.
- 2.2.2 Die Bürgschaften dürfen 80 Prozent der zu gewährenden Kredite nicht übersteigen.
- 2.2.3 Die Laufzeit der Bürgschaft soll 15 Jahre nicht überschreiten.
- 2.2.4 Die Bürgschaftskredite werden – soweit möglich – durch Grundpfandrechte abgesichert. Sofern dies nicht möglich ist, sind sonstige zumutbare Sicherheiten zu fordern.
- 2.2.5 Die Zinsen der verbürgten Kredite dürfen nicht über den marktüblichen Zinsen liegen.
- 2.2.6 Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

D. Zusammenwirken von Bund und Ländern

1. Es ist Sache der Länder, im Rahmen dieser Regelungen eigene Förderschwerpunkte unter Berücksichtigung regionaler Bedürfnisse und Prioritäten zu setzen.

Die Länder stellen in ihren Kurzdarstellungen in Teil III des Koordinierungsrahmens die beabsichtigten Förderschwerpunkte dar. Sie unterrichten den Bund und die übrigen Länder über die landesinternen GRW-Förderrichtlinien. Dem Unterausschuss ist Gelegenheit zur Beratung zu geben.
2. Die Länder melden dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle innerhalb von vier Wochen nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides, nach Abschluss der Verwendungsnachweiskontrolle und nach Prüfung der tatsächlichen Arbeitplatzeffekte (5 Jahre nach Investitionsabschluss)⁴³ die GRW-Förderfälle zur statistischen Auswertung. Sie unterrichten das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie über die Inanspruchnahme der Fördermittel. Diese Meldungen erfolgen monatlich.
3. Die Länder melden dem Bund mindestens vierteljährlich alle Rückzahlungen nach § 8 Absatz 3 GRWG unter Angabe:
 - der Projekt-Nummer,
 - der Höhe des Rückzahlungsbetrages durch den Zuwendungsempfänger,
 - der Höhe des an den Bund abgeführten Betrages,
 - des Datums des Eingangs bei der Landeskasse,
 - des Datums der Überweisung an die Bundeskasse,
 - des Kassenzeichens,
 - des Namens des Zuwendungsempfängers,
 - der Höhe des GRW-Zuschusses,
 - der Anzahl der Soll- und Ist-Arbeitsplätze,
 - der Höhe des Rückforderungsbetrages und

– des Grundes der Rückforderung.

Die Länder übermitteln dem Bund eine Zusammenstellung der Überschreitungen der 30-Tage-Frist nach Nummer 6 und ggf. der Höhe der Zinsen.

Des Weiteren berichten sie bis zum 31. März des Folgejahres über die ergänzende GRW-Förderung in den in Teil II Abschnitt C aufgeführten Wirtschaftsförderprogrammen. Sie legen in diesem Zusammenhang insbesondere dar, wie der zusätzliche Einsatz der GRW-Mittel erreicht worden ist. Die Berichte enthalten darüber hinaus Angaben über die GRW-Titel im Haushaltsplan des laufenden Jahres und zum Jahresabschluss des Vorjahres.

4. Die Länder teilen dem Begünstigten die Höhe der ihm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zufließenden Bundesmittel in geeigneter Weise (z. B. Erläuterung im Zuwendungsbescheid) mit. Sie unterrichten das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie jährlich über alle Einzelfälle von Rückzahlungen von GRW-Mitteln durch die Subventionsempfänger.
5. Die Länder erörtern mit den Förderregionen aktuelle Fragen der Regionalentwicklung und die jeweiligen Erfahrungen beim Einsatz der GRW-Mittel. Bei gravierenden sektoralen Strukturbrüchen sollen das jeweilige Land und die betroffene Region gemeinsam, z. B. im Rahmen von Regionalkonferenzen, nach Möglichkeiten suchen, die notwendigen Strukturanpassungen wirksam zu unterstützen. Dem Bund ist rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich an diesen Diskussionen zu beteiligen.
6. Die Länder leiten die Bundesmittel unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Wertstellung bei den Landeskassen, an die Letztempfänger weiter. Bundesmittel, die innerhalb von 30 Tagen nicht an Letztempfänger ausgezahlt werden, sind entweder an die Bundeskasse zurückzuzahlen oder für die Zeit ab dem 31. Tag nach Wertstellung bei der Landeskasse bis zur zweckentsprechenden Verwendung bzw. bis zur Rücküberweisung an die Bundeskasse mit dem Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zu verzinsen. Die vorgenannte Verzinsungsregelung gilt nicht für Bundesmittel, deren Wertstellung bei der Landeskasse im Monat Dezember erfolgt.

Wenn Bundesmittel nach Wertstellung bei den Ländern nicht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres an Letztempfänger ausgezahlt werden, sind diese unverzüglich an den Bund zurückzuerstatten und können für die GRW-Förderung nicht mehr eingesetzt werden. Vom 1. Februar bis zur Rücküberweisung an die Bundeskasse sind die Bundesmittel mit dem Zinssatz nach § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zu verzinsen.
7. Für die auch im europäischen Rahmen geforderte verstärkte Transparenz von Fördermaßnahmen kann der Bund im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land oder das jeweilige Land Angaben über den Empfänger der Zuwendung, über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlichen.

Ein Verzeichnis von Begünstigten, die einen GRW-Förderantrag nach dem 1. Juli 2007 gestellt haben, ist auf den Internetseiten der Landeswirtschaftsministerien zu veröffentlichen und jährlich mindestens ein Mal, spätestens zum 30. Juni, zu aktualisieren. Anzugeben sind dabei:
 - der Name des Begünstigten,
 - die Bezeichnung der Vorhaben und
 - die Höhe des Zuschusses.

⁴² Siehe dazu die Garantieerklärung des Bundes in Anhang 5.

⁴³ Für alle Bewilligungen (gewerbliche Wirtschaft) ab 1. Januar 2002.

I. Auszüge aus dem Koordinierungsrahmen* der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

2. Anhänge 9 und 10 des Koordinierungsrahmens

Anhang 9 – Positivliste zu Ziffer 2.1.1 Teil II des Koordinierungsrahmens

Der Primäreffekt ist in der Regel gegeben, wenn in der Betriebsstätte überwiegend eine oder mehrere der in der folgenden Liste aufgeführten Güter (Nr. 1 bis 34) hergestellt oder Leistungen (Nr. 35 bis 50) erbracht werden:

1. Chemische Produkte (einschließlich von Produkten der Kohlenwerkstoffindustrie)
2. Kunststoffe und Kunststoffserzeugnisse
3. Gummi, Gummierzeugnisse
4. Grob- und Feinkeramik
5. Kalk, Gips, Zement und deren Erzeugnisse
6. Steine, Steinerzeugnisse und Bauelemente
7. Glas, Glaswaren und Erzeugnisse der Glasveredlung
8. Schilder und Lichtreklame
9. Eisen und Stahl und deren Erzeugnisse
10. NE-Metalle
11. Eisen-, Stahl- und Temperguss
12. NE-Metallguß, Galvanotechnik
13. Maschinen, technische Geräte
14. Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen
15. Fahrzeuge aller Art und Zubehör
16. Schiffe, Boote, technische Schiffsausrüstung
17. Erzeugnisse der Elektrotechnik, Elektronik, Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik
18. Feinmechanische, orthopädiemechanische und optische Erzeugnisse, Chirurgiegeräte
19. Uhren
20. EBM-Waren
21. Möbel, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spiel- und Schmuckwaren
22. Holzerzeugnisse
23. Formen, Modelle, Werkzeuge
24. Zellstoff, Holzschliff, Papier und Pappe und die entsprechenden Erzeugnisse
25. Druckerzeugnisse
26. Leder und Ledererzeugnisse
27. Schuhe
28. Textilien
29. Bekleidung
30. Polstereierzeugnisse
31. Nahrungs- und Genussmittel, soweit sie für den überregionalen Versand bestimmt oder geeignet sind
32. Futtermittel
33. Recycling
34. Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Beton im Hochbau sowie Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Holz
35. Versandhandel
36. Import-/Exportgroßhandel
37. Datenbe- und -verarbeitung (einschließlich Datenbanken und Herstellung von DV-Programmen)
38. Hauptverwaltungen von Industriebetrieben und von überregional tätigen Dienstleistungsunternehmen
39. Veranstaltung von Kongressen
40. Verlage
41. Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die Wirtschaft
42. Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung
43. Markt- und Meinungsforschung
44. Laborleistungen für die gewerbliche Wirtschaft
45. Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft
46. Ausstellungs- und Messen-Einrichtungen als Unternehmen
47. Logistische Dienstleistungen
48. Tourismusbetriebsstätten, die mindestens 30 % des Umsatzes mit eigenen Beherbergungsgästen erreichen
49. Film-, Fernseh-, Video- und Audioproduktion
50. Informations- und Kommunikationsdienstleistungen

Betriebsstätten des Handwerks, in denen die in Ziffer 1 - 50 aufgeführten Güter hergestellt oder Dienstleistungen erbracht werden, sind grundsätzlich förderfähig.

I. Auszüge aus dem Koordinierungsrahmen* der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

2. Anhänge 9 und 10 des Koordinierungsrahmens

Anhang 10 – Bedingungen für die Förderung von gemieteten- bzw. geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Vermieter bzw. Leasinggeber aktiviert sind

Die Förderung von gemieteten oder geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Vermieter bzw. Leasinggeber aktiviert sind, ist unter folgenden Bedingungen möglich:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Miet- bzw. Leasingobjektes.
2. Der Miet- bzw. Leasingvertrag muss vorsehen, dass der Zuschuss in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird.
3. Der Mietkauf- bzw. Leasingvertrag von beweglichen Wirtschaftsgütern muss vorsehen, dass die geförderten Wirtschaftsgüter zum Laufzeitende erworben werden. D. h., förderfähig sind gemietete bewegliche Wirtschaftsgüter nur dann, wenn sie Gegenstand eines Mietkaufvertrages oder im Falle des Leasings, wenn eine Klausel in den Vertrag aufgenommen wird, wonach das geleaste bewegliche Wirtschaftsgut vom Leasingnehmer am Ende der Vertragslaufzeit erworben wird.
4. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, dass der Vermieter bzw. Leasinggeber und der Antragsteller die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen. Die gesamtschuldnerische Haftung des Vermieters bzw. Leasinggebers kann entsprechend der Weitergabe des Fördervorteils an den Zuwendungsempfänger reduziert werden.
5. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Mieter bzw. Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Vermieters bzw. Leasinggebers auf Abschluss eines Miet- oder Leasingvertrages zu stellen. In dem Miet- oder Leasingvertrag sind anzugeben:
 - a) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die Höhe der über die Grundmietzeit konstanten Miet- bzw. Leasingraten sowie der vereinbarte Kauf und/oder Mietverlängerungsoptionen des Mieters bzw. Leasingnehmers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.
 - b) In Fällen des Immobilien-Leasing und der Immobilienmiete Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderter Verwaltungskosten.
6. Miet- oder Leasingverträge über Grundstücke und Gebäude müssen eine Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens haben.
7. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:
 - Durch eine Neukalkulation des Miet- oder Leasingvertrages wird der gewährte Zuschuss zur Absenkung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Miet- oder Leasingobjektes und damit der Miet- oder Leasingraten verwendet.
 - Das geförderte Wirtschaftsgut muss für die Dauer der vereinbarten Grundmietzeit in der Betriebsstätte des Leasingnehmers eigenbetrieblich genutzt werden.

II Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) (RIGA) vom 9. Dezember 2009

Inhalt

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Förderung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten und Außerkrafttreten Anlage: Einschränkungen und Ausschluss der Förderung

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage
 - a) des Artikels 91a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
 - b) des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2251),
 - c) des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“¹ (nachfolgend „Koordinierungsrahmen“),
 - d) der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866) geändert worden ist,
 - e) der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 226), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10. März 2009 (SächsABl. S. 560), in der jeweils geltenden Fassung, zu §§ 23, 44 SäHO,
 - f) des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Freistaat Sachsen für die EU-Strukturfondsperiode 2007 bis 2013, in der jeweils geltenden Fassung,
 - g) der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/2006 (ABl. EU Nr. L 210 S. 1),
 - h) der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, 2007 Nr. L 164 S. 36),

- i) der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für soziale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 371 S. 1, 2007 Nr. L 45 S. 3),
- j) der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU Nr. L 214 S. 3),
- k) Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (EG) betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124, S. 34) sowie
- l) nach Maßgabe dieser Richtlinie

Zuwendungen für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Unternehmen der Tourismuswirtschaft sowie für gemeinnützige außeruniversitäre wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen.

1.2 Soweit nicht anders geregelt, gelten die Regelungen des Koordinierungsrahmens. Änderungen der Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung durch Verabschiedung eines neuen Koordinierungsrahmens oder während der Laufzeit eines geltenden Koordinierungsrahmens gelten für alle Anträge, die nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderungen im Bundesanzeiger gestellt werden, es sei denn, die Neuregelung enthält eine insoweit abweichende Bestimmung über die zeitliche Geltung. Soweit EU-Gemeinschaftsrecht betroffen ist, ist für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens abweichend von der vorgenannten Regelung die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung maßgeblich.

1.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VwV zu § 44 SäHO und die ANBest-P, so weit nicht in dieser Förderrichtlinie jeweils Abweichungen zugelassen worden sind und die für den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) einschlägigen rechtlichen Vorschriften Anderes bestimmen.

1.4 Mit den Zuwendungen sollen Investitionsanreize zur Schaffung von qualifizierten Dauerarbeitsplätzen in Sachsen gegeben werden. Die Investitionsvorhaben sollen zur Verbesserung der Einkommenssituation und zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur beitragen.

1.5 Über die Gewährung eines Zuschusses entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. In begründeten Fällen kann das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Ausnahmen von dieser Richtlinie zustimmen.

¹ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift findet der Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 2009 Anwendung, siehe hierzu Deutscher Bundestag, Drucksache 16/13950 vom 8. September 2009

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Investitionsvorhaben, die der Errichtung einer neuen Betriebsstätte oder der Erweiterung, der Diversifizierung der Produktion beziehungsweise der grundlegenden Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte dienen. Förderfähig ist auch der Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte. Mit den Investitionsvorhaben müssen neue Dauerarbeitsplätze geschaffen beziehungsweise vorhandene gesichert werden. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

2.2 Ausschluss und Einschränkungen der Förderung Unternehmen in Schwierigkeiten entsprechend der Definition in Teil II A, Punkt 3.2.4 des Koordinierungsrahmens werden nicht gefördert. Über die nach dem Koordinierungsrahmen von der Förderung ausgeschlossenen Branchen hinaus gelten im Freistaat Sachsen weitere grundsätzliche Branchenausschlüsse und zusätzliche Fördereinschränkungen. Diese Ausschlüsse und Einschränkungen der Förderung sind in der Anlage aufgeführt.

2.3 Für Investitionsvorhaben auf dem Gebiet des Tourismus gelten ergänzende Regelungen: Gefördert werden Investitionen, die zur Erhöhung der Übernachtungszahlen in den Tourismusregionen, zur Gewinnung neuer Gästegruppen sowie zur Saisonverlängerung beitragen. Diese Investitionen sollen die Profilierung des Reiselandes Sachsen insbesondere in den Bereichen Aktiv-, Vital- und Erlebnistourismus unterstützen. Dazu gehören:

- a) Vorhaben im touristischen Bereich, die zur Entwicklung innovativer Produkte oder zur Ergänzung bereits vorhandener touristischer Produkte beitragen. Dies setzt voraus, dass der überwiegende Umsatz von Touristen erbracht wird;
- b) Investitionen von bereits am Markt befindlichen Beherbergungsbetrieben, die zur Marktanpassung und damit zur besseren Kapazitätsauslastung
 - aa) grundlegend modernisieren,
 - bb) geringfügig erweitern, um eine optimale Betriebsgröße zu erreichen oder
 - cc) zusätzliche touristische Dienstleistungen im Unternehmen schaffen.
- c) Campingplätze, deren Stellplätze einem ständig wechselnden Gästekreis zur Verfügung stehen. Priorität hat dabei die Förderung bestehender Campingplätze, die Investitionen zur Spezialisierung und Niveauverbesserung vornehmen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die die zu fördernde Betriebsstätte im Freistaat Sachsen unterhalten oder zu unterhalten beabsichtigen.

3.2 Gefördert werden können auch Investitionen von gemeinnützigen außeruniversitären wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen,

- a) die Forschung und Entwicklung auf wissenschaftlichen oder technischen Gebieten betreiben,

b) die qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiter/innen beschäftigen,

c) die vorrangig auf Forschungs- und Entwicklungsleistungen für kleine und mittlere Unternehmen ausgerichtet sind,

d) deren FuE-Anteil mindestens 70 Prozent der Gesamtleistung beträgt und

e) die keine institutionelle Förderung aus öffentlichen Haushalten erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen („Primäreffekt“).

4.2 Art der Investitionsvorhaben

4.2.1 Investitionsvorhaben können gefördert werden, wenn sie zu der Erweiterung einer Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte führen. Hiervon wird ausgegangen, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 Prozent übersteigt („Abschreibungskriterium“). Darüber hinaus müssen bei Förderungen mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) mindestens fünf Prozent neue Arbeitsplätze geschaffen werden, soweit durch das Operationelle Programm keine andere Regelung vorgesehen ist.

4.2.2 Ein Vorhaben kann auch als Erweiterung gefördert werden, wenn die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 Prozent erhöht wird.

4.2.3 Bei Errichtungsinvestitionen und bei dem Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte unter Marktbedingungen durch einen unabhängigen Investor gelten die unter Punkt 4.2.1 und 4.2.2 genannten Fördervoraussetzungen als erfüllt.

4.3 Wird innerhalb der Gründungsphase² damit begonnen, die Betriebsstätte eines neugegründeten Unternehmens auf ein in seinem Eigentum stehendes Grundstück beziehungsweise Gebäude oder -teil zu verlagern oder erwirbt das Unternehmen die in der Gründungsphase zunächst angemieteten Räume, kann dieses Investitionsvorhaben als Errichtung gefördert werden, wenn in dieser Betriebsstätte mindestens eine gleich große Anzahl von Dauerarbeitsplätzen geschaffen wird, wie in der bisherigen vorhanden war. Dies gilt auch, wenn es in der gleichen politischen Gemeinde investiert, in der es bisher in gemieteten Räumen tätig war.

4.4 Das Investitionsvolumen muss mindestens 25.000 € betragen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses für Vorhaben gemäß

² Gründungsphase gemäß Definition im GRW-Koordinierungsrahmen, Teil II A, Punkt 2.8.2

Punkt 2 gewährt. Investitionshilfen können in Form von sachkapitalbezogenen oder lohnkostenbezogenen Zuschüssen gewährt werden.

5.2 Umfang der Zuwendung Förderfähig sind Kosten³ grundsätzlich dann, wenn sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig sind. Eine Verpflichtung der Zuwendungsempfänger zur Einhaltung der Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen gemäß Punkt 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) besteht nicht.

5.2.1 Zu den förderfähigen Kosten gehören:

- a) die Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (unter anderem Gebäude, Anlagen, Maschinen)
- b) Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern, so weit diese aktiviert werden. Hierzu zählt der Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen⁴. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn:
 - aa) der Investor diese von einem Dritten (nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen) zu Marktbedingungen erworben hat und
 - bb) diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die die Förderung erhält, genutzt werden. Die Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens im Betrieb des Ersterwerbers verbleiben. Bei Unternehmen, die keine KMU⁵ sind, können die Anschaffungskosten der immateriellen Wirtschaftsgüter nur bis zu einer Höhe von 50 Prozent der gesamten förderfähigen Investitionskosten unterstützt werden,
- c) gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter, wenn sie beim Antragsteller aktiviert werden. Sofern das Wirtschaftsgut beim Vermieter beziehungsweise Leasinggeber aktiviert wird, sind gemietete beziehungsweise geleaste Wirtschaftsgüter förderfähig, wenn die in Anhang 10 des GRW-Koordinierungsrahmens dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind. Der Mietkauf- beziehungsweise Leasingvertrag für bewegliche Wirtschaftsgüter muss vorsehen, dass die geförderten Wirtschaftsgüter zum Laufzeitende erworben werden. Miet- beziehungsweise Leasingverträge über Grundstücke und Gebäude müssen eine Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens haben.
- d) im Falle der Übernahme einer Betriebsstätte die förderfähigen Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens, höchstens der Buchwert des Veräußerers. Anschaffungskosten für Wirtschaftsgüter, die bereits gefördert wurden, sind nicht förderfähig.

5.2.2 Bei lohnkostenbezogenen Zuschüssen gehören zu den förderfähigen Kosten die Lohnkosten, die für neu eingestellte Personen während eines Zeitraums von zwei Jahren anfallen. Voraussetzung ist, dass es sich um an Erstinvestitionen nach Punkt 2.1 gebundene Arbeitsplätze handelt. Förderfähig sind grundsätzlich nur solche Arbeitsplätze, deren Jahresbruttolohnsumme (inklusive Arbeitgeberanteil) mindestens 25.000 € beziehungsweise deren Arbeitnehmer-Jahresbruttolohnsumme (ohne Arbeitgeberanteil) mindestens 20.150 € beträgt. Der überwiegende Teil der neu geschaffenen Arbeitsplätze muss eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Arbeitsplätze mit überdurchschnittlicher Qualifikationsanforderung,
 - b) Arbeitsplätze mit besonders hoher Wertschöpfung
- oder
- c) Arbeitsplätze in einem Bereich mit besonders hohem technischen Innovationspotenzial Der förderfähige Jahresbruttolohn wird nach oben auf 70.000 € begrenzt. Arbeitsplätze auf Ebene der Geschäftsführung werden nicht gefördert. Sonstige öffentliche Hilfen zur Lohnkostenförderung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5.2.3 Nicht förderfähig sind folgende Kosten:

- a) die Kosten des Grundstückserwerbes (außer Gebäude nach Buchstabe d)
- b) Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen
- c) die Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten für Personenkraftwagen, Kombi-Fahrzeuge, Lastkraftwagen, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstiger Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen
- d) gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein kleines oder mittleres Unternehmen⁶ in der Gründungsphase⁷. Förderfähig sind nur gebrauchte Wirtschaftsgüter, die nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden und die nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden.
- e) geringwertige Wirtschaftsgüter (außer bei einer Aktivierung nach dem Festwertverfahren)
- f) Investitionen in nicht betriebsnotwendige Einrichtungen (zum Beispiel Betriebswohnungen)
- g) Bauzeitinsen.

Bei Investitionen, die im Zusammenhang mit der Verlagerung eines Betriebes getätigt werden, sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden oder erzielbar wären und eventuelle Entschädigungsbeträge (zum Beispiel nach Baugesetzbuch) von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.

³ Kosten im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Ausgaben im Sinne von Punkt 2.2.2 der VwV zu § 44 SÄHO.

⁴ Siehe dazu die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der EU-Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedsstaaten (ABl. EG L 302/29 vom 1. November 2006)

⁵ Kleine und mittlere Unternehmen gemäß Definition im Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (ABl. EG L 214/3 vom 9. August 2008), in der jeweils geltenden Fassung (vergleiche auch GA-Koordinierungsrahmen, Teil II A, Punkt 2.8.7).

⁶ vergleiche Fußnote 5

⁷ Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestitionen. Als neu gegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen stehen.

5.2.4 Die Investitionshilfe kommt nur für den Teil der Investitionskosten in Betracht, der bei Errichtungsinvestitionen gemäß Punkt 4.2.3 sowie bei besonders bedeutsamen Erweiterungsvorhaben, die den Charakter von Errichtungen haben⁸, sowie bei Vorhaben entsprechend Punkt 5.3.7 500.000 € je neu geschaffenen Dauerarbeitsplatz, bei Erweiterungsinvestitionen gemäß Punkt 4.2.2 400.000 € je neu geschaffenen Dauerarbeitsplatz und bei Erweiterungen, Diversifizierung der Produktion beziehungsweise der grundlegenden Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte gemäß Punkt 4.2.1 300.000 € je neu geschaffenen Dauerarbeitsplatz nicht übersteigt. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird wie zwei Dauerarbeitsplätze bewertet. Beim Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte werden die übernommenen Arbeitsplätze neuen Arbeitsplätzen bei Errichtungsinvestitionen gleichgestellt.

5.2.5 Darüber hinaus können für Investitionsvorhaben, für die bis zum 31. Dezember 2010 Förderanträge eingereicht werden, bis zu einhundert gesicherte Dauerarbeitsplätze bei der Bestimmung der förderfähigen Kosten mit bis zu 250.000 € pro gesichertem Dauerarbeitsplatz berücksichtigt werden.

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Der Zuschuss aus Mitteln der GRW beziehungsweise des EFRE wird als Anteilsfinanzierung („Fördersatz“) bezogen auf die förderfähigen Kosten gewährt. Bei der Ermittlung des maximal möglichen Fördersatzes werden die unter Punkt 5.3.2 genannten Subventionswertobergrenzen zugrunde gelegt, wobei andere subventionswerterhebliche öffentliche Fördermittel angerechnet werden müssen. Beihilfen, auf die ein Rechtsanspruch besteht (zum Beispiel Investitionszulage) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5.3.2 Im Freistaat Sachsen werden bei der Förderung folgende Subventionswertobergrenzen zugrunde gelegt: bei Vorhaben gemäß Punkt 4.2.1 bis 4.2.3

(Besonders bedeutsame Erweiterungsvorhaben, die den Charakter von Errichtungen haben⁹, können wie Errichtungen gefördert werden):

| | |
|---------------------------------------------------------|------|
| Betriebsstätten von kleinen Unternehmen ¹⁰ | 50 % |
| Betriebsstätten von mittleren Unternehmen ¹¹ | 40 % |
| sonstige Betriebsstätten | 30 % |

Werden bei Vorhaben zur Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder bei einer grundlegenden Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte Arbeitsplätze abgebaut, verringert sich der Fördersatz um 5 Prozent-Punkte. Gefördert werden nur die Unternehmen, bei denen nicht mehr als 20 Prozent oder bei Unternehmen mit weniger als 15 Beschäftigten nicht mehr als drei Arbeitsplätze abgebaut werden.

5.3.3 Grundsätzlich werden die in Punkt 5.3.2 genannten Subventionswertobergrenzen für Investitionsvorhaben

⁸ Grundsätzlich kann ein Erweiterungsvorhaben dann wie eine Errichtung gefördert werden, wenn

- mit dem Vorhaben mindestens 50 Prozent zusätzliche Dauerarbeitsplätze entstehen oder
- mit dem Vorhaben mindestens 30 Prozent zusätzliche Dauerarbeitsplätze entstehen und
 - mit der Investitionsmaßnahme eine starke Erweiterung des Umsatzes verbunden ist, in der Regel um 100 Prozent, oder
 - mit der Investitionsmaßnahme eine im Wesentlichen eigenständig funktionsfähige Betriebsstätte errichtet wird.

In jedem Fall sind mindestens 5 neue Dauerarbeitsplätze zu schaffen.

⁹ siehe Fußnote 8

¹⁰ Unternehmen in der Regel: unter 50 Arbeitsplätze sowie bis 10 Mio. € Umsatz oder Bilanzsumme

¹¹ Mittlere Unternehmen in der Regel: unter 250 Arbeitsplätze sowie bis 50 Mio. € Umsatz oder 43 Mio. € Bilanzsumme

ben gemäß Punkt 4.2.3 (Errichtungsinvestitionen) in der Stadt Dresden um 7 Prozent-Punkte und in der Stadt Leipzig um 4 Prozent-Punkte abgesenkt. Auf die Absenkung kann bei wirtschaftlich bedeutsamen Vorhaben verzichtet werden. Hierzu zählen zum Beispiel Vorhaben

- in Technologie- oder Wachstumsbranchen,
- in industriellen Kernen,
- in Forschung und Entwicklung,
- von Labordienstleistern für die gewerbliche Wirtschaft,
- von Existenzgründern.

5.3.4 Bei den in Punkt 5.3.2 genannten Subventionswertobergrenzen ist ein Bonus für kleine und mittlere Unternehmen („KMU-Bonus“) enthalten von 20 Prozent-Punkten bei kleinen Unternehmen¹⁰ und 10 Prozent-Punkten bei mittleren Unternehmen¹¹. Die Einordnung eines Unternehmens als kleines oder mittleres Unternehmen richtet sich nach der Definition des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 (ABl. EU Nr. L 214 S. 38), in der jeweils geltenden Fassung¹². Bei Investitionsvorhaben über 50 Mio. € kann kein KMU-Bonus gewährt werden¹³.

5.3.5 Für Investitionsvorhaben über 50 Mio. € gelten herabgesetzte Beihilfemaximalsätze¹⁴. Das Investitionsvorhaben muss einzeln bei der Europäischen Kommission angemeldet werden, sofern die vorgeschlagene Beihilfe den Beihilfemaximalsatz überschreitet, der für eine Investition von 100 Mio. € gewährt werden kann.

5.3.6 Die Subventionswertobergrenzen werden nur ausgeschöpft, wenn mit dem Investitionsvorhaben besondere Struktureffekte erzielt werden. Ein besonderer Struktureffekt kann unterstellt werden, wenn das Vorhaben in besonderer Weise geeignet ist, quantitativen und qualitativen Defiziten der Wirtschaftsstruktur und des Arbeitsplatzangebotes in dem Fördergebiet entgegenzuwirken.

5.3.7 Bei der erstmaligen Beantragung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie von einer gemeinnützigen außeruniversitären wirtschaftsnahen Forschungseinrichtung im Sinne der Punkt 3.2 kann eine Einstufung des Vorhabens als Errichtungsinvestition unterstellt werden.

5.3.8 Für Vorhaben, bei denen nicht mindestens fünf Prozent neue Arbeitsplätze geschaffen werden, werden ausschließlich GRW-Zuschüsse aus Mitteln des Bundes und des Landes eingesetzt – sofern nicht das Operationelle Programm die Förderung aus Mitteln des Europäischen Strukturfonds für regionale Entwicklung (EFRE) zulässt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit dem Investitionsvorhaben begonnen wurde, bevor die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – schriftlich bestätigt hat, dass die Förderfähigkeit vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung grundsätzlich gegeben ist (vergleiche Punkt 7.2). Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb ist nicht

¹² siehe auch GA-Koordinierungsrahmen, Teil II A, Punkt 2.8.7

¹³ siehe Fußnote 61 zu Randnummer 67 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. EG C 54/13 vom 4. März 2006)

¹⁴ siehe Randnummer 60 ff. der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. EG C 54/13 vom 4. März 2006)

als Vorhabensbeginn anzusehen. Das Vorhaben soll kurzfristig begonnen und grundsätzlich innerhalb von 36 Monaten beendet werden.

- 6.2 Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn das Vorhaben den öffentlich rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Bau-, Planungs-, Raumordnungs- und Umweltrechtes entspricht. Punkt 6 der VwV zu § 44 SÄHO gilt jedoch nicht, es sei denn, es liegen konkrete Anhaltspunkte für eine unwirtschaftliche Bauweise vor. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Antragsteller seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommt.
- 6.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein und den Grundsätzen einer soliden Finanzierung entsprechen. Dies ist von der das Vorhaben begleitenden Bank des Antragstellers zu bestätigen. Der Beitrag des Zuschussnehmers zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 Prozent der Gesamtfinanzierung betragen. Dieser Mindestbeitrag darf keine Beihilfeelemente enthalten. Darin enthalten sein muss grundsätzlich ein Eigenmittelanteil des Zuschussnehmers von mindestens 10 Prozent der Gesamtfinanzierung.
- 6.4 Die durch Investitionszuschüsse geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn sie werden durch gleiche oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.
- 6.5 Für die zweckgerechte Verwendung haben alle Gesellschafter ab einer Beteiligung von mindestens 25 Prozent am Gesellschaftskapital grundsätzlich einen öffentlich-rechtlichen Schuldbeitritt zu erklären. Hiervon kann insbesondere abgesehen werden, wenn das vorhandene Haftungskapital mindestens der Zuschusshöhe einschließlich bereits gewährter Fördermittel entspricht. Die Haftung ist begrenzt auf 15 Prozent des ausgereichten Zuschusses, beträgt jedoch mindestens 5.000 € je Gesellschafter. Die Gesellschafter schließen einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.
- 6.6 Vorhaben nach dieser Richtlinie, die gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien, wie ILEK (Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte), REK (Regionale Entwicklungskonzepte) sowie SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepte), in den jeweils geltenden Fassungen, dienen, sollen vorrangig gefördert werden.

7. Verfahren

- 7.1 Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – ist Antrags- und Bewilligungsstelle. Bei größeren Vorhaben und schwierigen Ermessensentscheidungen entscheidet ein interner Koordinierungsausschuss unter Leitung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Punkt 4.4 der VwV zu § 44 SÄHO gilt nicht.
- 7.2 Mit dem Investitionsvorhaben darf erst begonnen werden,
- nachdem der Antrag auf Gewährung von Investitionszuschüssen unter Verwendung des Vordrucks bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – gestellt wurde und
 - nachdem die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – schriftlich bestätigt hat, dass die Förderfähigkeit vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung grundsätzlich gegeben ist.
- 7.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt entsprechend dem Investitionsfortschritt und bei Einsatz von Mit-

teln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) auf der Grundlage bezahlter Rechnungen. Sofern keine Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) eingesetzt werden, darf die Zuwendung im Einzelfall und in Ausnahmefällen in der Höhe ausgezahlt werden, wie sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten zur Begleichung von fälligen Rechnungen benötigt wird. Die Anteilfinanzierung des Freistaates Sachsen kann dabei im Einzelfall und in Ausnahmefällen vorübergehend zugunsten des Eigenmittelanteils überschritten werden. Ein etwaiger hieraus entstehender Zinsvorteil für das Unternehmen ist bei der Prüfung der Einhaltung der zulässigen Subventionswertobergrenzen zu berücksichtigen.

- 7.4 Die Verwendungsnachweisprüfung obliegt der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –.

8. Übergangsregelung

Diese Richtlinie gilt für alle ab dem 1. Januar 2010 bei der Bewilligungsstelle eingehenden Förderanträge.

9. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der GA (RIGA) vom 19. Februar 2009 außer Kraft.

Dresden, den 9. Dezember 2009

**Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Sven Morlok**

Anlage (zu Nummer 2.2) Einschränkungen und Ausschluss der Förderung

- 1. Im Freistaat Sachsen wird die Förderung wie folgt eingeschränkt:**
 - 1.1 Recycling-Vorhaben werden nur gefördert, wenn aus industriellen Abfällen durch Verarbeitung eine nachhaltige Veränderung von Konsistenz und äußerem Erscheinungsbild neue Produkte hergestellt und diese überregional abgesetzt werden.
 - 1.2 Logistische Dienstleistungen (Punkt 47 Positivliste) können gefördert werden, wenn sie von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung sind.
- 2. Im Freistaat Sachsen sind folgende Bereiche grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen:**
 - 2.1 Herstellung von primären Baumaterialien
 - 2.2 bestimmte Dienstleistungsarten der Positivliste des GRW-Koordinierungsrahmens (Punkt 36: Import-/Exportgroßhandel, Punkt 39: Veranstaltung von Kongressen, Punkt 42: Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung, Punkt 43: Markt- und Meinungsforschung, Punkt 45: Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft und Punkt 46: Ausstellungs- und Messen-Einrichtungen als Unternehmen)
 - 2.3 Großhandel
 - 2.4 Asphaltproduktion und Transportbetonherstellung
 - 2.5 Leistungen, die der Sanierung und Instandhaltung dienen
 - 2.6 Herstellung von herkömmlichen Kraftstoffen aus fossilen Energieträgern
 - 2.7 Gaststätten
 - 2.8 Errichtung von Betriebsstätten des Beherbergungsgewerbes
- 3. Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Betriebsstätten:**
 - Appartmenthotels und Ferienwohnungsanlagen ohne zusätzliche touristische Dienstleistungen
 - Go-Kart-Bahnen
 - Kegel- und Bowlingbahnanlagen
 - Fitnesscenter
 - Golfplätze und Tennisanlagen einschließlich deren Nebeneinrichtungen
 - Tierparks, Zoologische Einrichtungen
 - Ausstellungen, Museen und ähnliche Einrichtungen
 - kulturelle Einrichtungen (zum Beispiel Kino, Theater)
 - Bars, Diskotheken
 - mobile Dienstleistungen
 - Errichtung von Ganzjahresbädern.
- 4. Für Investitionsvorhaben, die in Gebieten der ersten Förderpriorität der jeweils geltenden Fördergebietskulisse für die GRW-Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Freistaat Sachsen durchgeführt werden, können abweichend von den Punkten 1 und 2 nachfolgende Branchen gefördert werden:**
 - 4.1 Recycling-Vorhaben,
 - 4.2 Import-/Exportgroßhandel,
 - 4.3 Veranstaltung von Kongressen,
 - 4.4 Markt- und Meinungsforschung,
 - 4.5 Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft,
 - 4.6 Ausstellungs- und Messen-Einrichtungen als Unternehmen,
 - 4.7 Leistungen, die der Sanierung und Instandhaltung dienen.

III. Information zu ausgewählten weiteren Besonderheiten der einzelgewerblichen GRW-Förderung im Freistaat Sachsen

Antrags- und Vergabeverfahren in Sachsen

1. Antrags- und Vergabeverfahren in Sachsen

1.1 Der Antragsteller stellt den Förderantrag für den Investitionszuschuss unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank -.

1.2 Diesem Antrag ist eine Gesamtfinanzierungsbestätigung der Hausbank beizufügen.

Die Antragsunterlagen sind in 4facher Ausfertigung der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - einzureichen.

1.3 Anträge können nur dann in Bearbeitung genommen werden, wenn mit dem zugrundeliegenden Vorhaben zum Zeitpunkt des Antragseinganges bei der SAB noch nicht begonnen worden ist. **Vorhaben dürfen erst nach einer schriftlichen Bestätigung durch die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - begonnen werden, dass die Förderfähigkeit vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung grundsätzlich gegeben ist.**

1.4 Folgende Unterlagen werden grundsätzlich zusätzlich zum Antragsformular für die sachkostenbezogene Investitionszuschussgewährung und der Gesamtfinanzierungsbestätigung, als notwendig erachtet:

- ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme
- detaillierte Investitionskostenaufstellung
- Finanzierungsplan
- Plan-Ergebnisrechnung der folgenden 3 Geschäftsjahre
- Gesellschaftsverträge
- Handelsregisterauszug (soweit vorhanden)
- Jahresabschluss der beiden letzten Geschäftsjahre
- Baugenehmigung (sofern Baumaßnahmen durchgeführt werden)

Voraussetzung für eine Zusage sind auch die nach gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörden (z. B. Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung, des Städtebaus, des Immissionsschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft). Da Investitionsvorhaben der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (gemäß Pkt. 1.3.1. der Positivliste) zum Teil auch im Rahmen der Förderprogrammatik des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten bezuschusst werden können, ist vom Investor bei Antragstellung auf Investitionszuschuss im Rahmen der GRW schriftlich zu bestätigen, dass der Antragsteller die alternative Möglichkeit geprüft, jedoch nicht beantragt hat.

Zur Vermeidung von Doppelförderung ist der SAB mit Antragstellung darüber hinaus von allen Investoren, die Beantragung von Fördermitteln aus anderen Programmen, mitzuteilen bzw. die Nichtbeantragung von Fördermitteln aus anderen Programmen zu bestätigen.

In die Anhörung zum Bewilligungsverfahren über den Investitionszuschuss sind das jeweils zuständige Regierungspräsidium, die zuständige Kammer sowie das Landesarbeitsamt einbezogen. **Die Entscheidung erfolgt durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit oder durch die SAB auf der Grundlage der vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr fixierten Förderregelungen.**

1.5 Die SAB übermittelt die Entscheidung über die GRW-Mittel direkt dem Antragsteller in Form eines Bescheides auf öffentlich-rechtlicher Basis zu. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AN-Best-P) werden zum Bestandteil des Bescheides.

1.6 Erweiterte Rückforderungsgründe in Sachsen

Zusätzlich zu den im Rahmenplan angeführten Rückforderungsgründen ist im Freistaat Sachsen die Nichterfüllung der Arbeitsplatzziele ein Rückforderungsgrund.

Da die mit den Zuschüssen zu schaffenden/erhaltenden Arbeitsplätze für den Freistaat von außerordentlicher Bedeutung sind, kann – selbst wenn die grundlegenden Fördervoraussetzungen des Rahmenplanes noch erfüllt sind – eine vollständige oder teilweise Rückforderung des Zuschusses erfolgen, wenn die Arbeitsplatzziele erheblich verfehlt werden.

1.7 Mietkauf

Für Mietkauf wird die Bedingung des Anhang 10 zum Koordinierungsrahmen Ziffer 4 grundsätzlich nicht angewandt.

1.8 Beratung

Für eine Beratung stehen Ihnen Mitarbeiter unseres ServiceCenter unter folgender Rufnummer zur Verfügung:

0351 / 4910 4910

www.sab.sachsen.de

1.9 **Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr behält sich vor, aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung und der Haushaltsmittelsituation im Freistaat Sachsen, die gesetzten Förderprioritäten im laufenden Förderjahr entsprechend anzupassen.**